This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

210. m.
189.

6000810180

Der Prozeß

gegen

Dr. Wilhelm Bruno Lindner

vormaligen außerordentl. Professor der Theologie an der Universität Leipzig

wegen Diebstahls.

Nach den Ergebnissen der vor dem königl. Bezirksgericht zu Leipzig vom 27. bis 29. Februar 1860 stattgefundenen öffentlichen Hauptverhandlung zusammengestellt.

Nebst den

vollständigen Reden

der Königl. Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung

nach stenographischer Aufzeichnung.

Noli peccare, Deus videt!

Dritter Abdruck.

Leipzig 1860

Druck und Verlag von Sturm und Koppe.

210. m. 189.

BODLEIANA
BIBLIOTHECA

Am 13. März vor. Jahres fand der Oberbibliothekar der hiesigen Universitätsbibliothek, Herr Hofrath Dr. Gersdorf, bei einem Besuche des Buchhändlers Herrn T. O. Weigel hier, zu welchem er sich auf dessen besondere Veranlassung zur Besichtigung dessen aus höchst seltenen und kostbaren alten Malereien ꝛc. bestehender Sammlung begeben hatte, unter den ihm vorgelegten Erzeugnissen der alten Kunst einige Miniaturen, von welchen eine ihm bei längerer Betrachtung aus dem Grunde besonders merkwürdig erschien, als sie eine überaus sprechende Aehnlichkeit mit der bereits seit längerer Zeit von der Universitätsbibliothek vermißten hatte. Herr Weigel hatte beim Vorlegen dieser bemerkt, er habe sie vor einigen Tagen bei Prof. Dr. Lindner jun. hier zu Gesicht bekommen und mit dessen Bewilligung geliehen erhalten.

Um sich über seine Vermuthung Gewißheit zu verschaffen, ersuchte der Herr Oberbibliothekar den Herrn Weigel, dieselben so lange in seiner Verwahrung zu behalten und nicht eher wieder an den Darleiher zurückzustellen, als er betreffenden Orts weitere Erörterungen angestellt und ihm von dem Erfolge derselben Nachricht gegeben haben würde. Die sofort zwei Tage unausgesetzt angestellten Nachforschungen auf der Bibliothek bestätigten den Verdacht einer Entwendung insoweit, als bei specieller Vergleichung der fraglichen Miniaturen mit den verletzten Stellen der betreffenden Werke aller Zweifel darüber, daß sie nur daraus entnommen sein könnten, gehoben schien. Nachdem nunmehr der damalige Ephorus der Universitätsbibliothek, Herr Prof. Dr. Hartenstein, von Seiten des Herrn Hofrath Dr. Gersdorf von dieser Entdeckung in Kenntniß gesetzt, auch gegen denselben die Vermuthung ausgesprochen worden war, daß Prof. Dr. Lindner jun., welcher zu den fraglichen

Bücherſälen einen freien und unbeſchränkten Zutritt gehabt, möglicherweiſe der Thäter dieſer Spoliationen geweſen ſei, beſchloß man, ohne Weiteres an Prof. Dr. Lindner ſich zu wenden. Dieſer ſtellte jedoch auf Vorhalt anfangs entſchieden in Abrede, irgend welche Sachen von der Univerſitätsbibliothek ſich angeeignet zu haben und nur erſt als ihm die fraglichen Miniaturen ſelbſt vorgelegt wurden, geſtand er nach längerem Hin- und Herreden ſo viel zu, ſie von oder durch einen (bereits verſtorbenen) Unterbeamten der Bibliothek erhalten zu haben. Dieſe Auslaſſung des Prof. Lindner war nur zu ſehr geeignet, den bereits gegen ihn vorliegenden dringenden Verdacht zu vermehren. Man erſuchte deshalb den Prof. Lindner um die Erlaubniß, ſeine Privatſammlung einer nähern Einſicht unterwerfen zu können. Als dies nach längerem Zögern und verſchiedenen Ausreden endlich geſtattet worden war, fand man denn auch noch mehrere abgeſchnittene Pergamentblätter, abgeſchnittene Buchſchalen u. dergl., welche zum großen Theile ſofort als von der Bibliothek herrührend erkannt wurden, und legte ſie zuſammen unter Siegel.

Bei den hierauf angeſtellten gerichtspolizeilichen Erörterungen geſtand Dr. Lindner das ihm Beigemeſſene in der Hauptſache zu.

Nachdem die königl. Staatsanwaltſchaft die Einleitung der Vorunterſuchung beantragt hatte und dieſem Antrag von Seiten des kgl. Bezirksgerichts auch ſtattgegeben worden war, wurde Dr. Lindner auf Handgelöbniß und unter Beſtellung einer Caution von 5000 Thalern entlaſſen; ſpäter jedoch (im September vorigen Jahres), als ſich herausſtellte, daß ſich unter den ſpoliirten Werken auch zwei von beziehentlich 500 und 200 Thalern Werth befanden, in gerichtliche Verwahrung genommen und auf Grund der Ergebniſſe der geführten Vorunterſuchung mittelſt Verweiſungs-Erkenntniſſes zur Hauptverhandlung verwieſen.

Am 27. Februar kurz nach 9 Uhr Vormittags begann die Hauptverhandlung. Der königl. Gerichtshof war zusammengesetzt aus den Herren Appellationsgerichtsrath Dr. Wilhelmi als Vorsitzendem, Criminalrichter Dr. Rothe, Gerichtsräthen Dr. Herrmann, Lengnick und Dr. Schilling; die königl. Staatsanwaltschaft war durch Herrn Staatsanwalt Barth, die Vertheidigung durch Herrn Advokat Schrey vertreten. Nachdem sich die beiden Letztgenannten im Sitzungssaale eingefunden hatten, auch dahin bereits zuvor die zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden waren, eröffnete der Herr Vorsitzende unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes die Sitzung. Hiernächst ließ er den Angeklagten, Dr. Wilhelm Bruno Lindner, einführen und rief die vorgeladenen Sachverständigen und Zeugen namentlich auf. Von den Letztern wurde, da die Herren Oberbibliothekar Hofrath Dr. Gersdorf und Stadtbibliothekar Dr. Naumann zugleich als Vertreter der Verletzten erschienen waren, nur der Zeuge Herr Buchhandlungscommis Felix List einstweilen bis Nachmittag mit der Bedeutung entlassen, daß er sich vor seiner Befragung über sein Zeugniß, sowie über den zur Verhandlung kommenden Gegenstand mit Niemand besprechen dürfe, auch der Verhandlung als Zuhörer bis dahin nicht beiwohnen dürfe. Nachdem Solches geschehen, der Angeklagte auch mit der Hinzuziehung des anwesenden Herrn Advokat Dr. Wehrmann als Ergänzungsrichter, für die etwaige Behinderung eines Gerichtsmitgliedes, bekannt gemacht worden war und gegen denselben etwas nicht einzuwenden hatte, wurde Dr. Lindner zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung ermahnt und sodann über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine etwaigen früheren Bestrafungen vernommen. Bezüglich der ersteren gab er Folgendes an:

Er heiße Wilhelm Bruno Lindner, sei am 20. März 1814 hier in Leipzig geboren und Sohn des Professor Friedrich

Wilhelm Lindner hier. Er sei bis kurze Zeit vor Einleitung der gegen ihn stattgefundenen Untersuchung außerordentlicher Professor der Theologie gewesen. Hier erzogen, habe er die Nikolaischule und später die hiesige Universität besucht, sei darauf drei Jahre als Lehrer an einem Erziehungsinstitute zu Bennigheim in Württemberg beschäftigt gewesen und habe sich im Jahre 1839 an hiesiger Hochschule als Docent der Theologie habilitirt; 1846 sei er zum außerordentlichen Professor der Theologie ernannt, jedoch dieser Professur Mitte März vorigen Jahres wieder enthoben worden. Er sei verheirathet und Vater von vier noch lebenden Kindern, außerdem seien ihm bereits zwei verstorben. Er befinde sich im Besitze eines Theiles eines hier auf der Bosenstraße belegenen Grundstückes und habe noch zwei Geschwister; sein Vater sei noch am Leben. — Rücksichtlich der zweiten oben angedeuteten Frage, ob er sich bereits in einer Untersuchung befunden habe, gab Dr. Lindner eine verneinende Antwort.

Es wurde nunmehr zur Vorlesung des Verweisungserkenntnisses nebst den dazu gehörigen Entscheidungsgründen verschritten. Herr Gerichtsrath Dr. Schilling verlas dasselbe. Zufolge dieses Erkenntnisses war der Angeklagte nach den Bestimmungen der Artikel 272, 276 unter 3, 277 unter 2 und 7, 78 und 298 des Strafgesetzbuches wegen Diebstahls, beziehungsweise unter erschwerenden Umständen, zur Hauptverhandlung verwiesen. Die betreffenden Artikel (welche wir zum leichtern Verständniß und weil wir im Nachstehenden einige Male uns darauf beziehen müssen, gleich hier einschalten) lauten:

Art. 272. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich anzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Art. 276. Der Diebſtahl (ohne die im Art. 277 bis 280 angegebenen erſchwerenden Umſtände) wird beſtraft:

3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 277. Die Strafen des einfachen Diebſtahls (Art. 276) können in Gemäßheit des Art. 16 und 18*) geſchärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunſt, Wiſſenſchaft oder Gewerbe verübt worden iſt;

7) wenn ſich der Dieb als ein Menſch darſtellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.

Art. 78. Liegen mehrere von einer und derſelben Perſon durch verſchiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Beſtrafung vor, ſo iſt wegen dieſer ſämmtlichen Verbrechen auf eine Geſammtſtrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das ſchwerſte derſelben (vergl. auch Art. 81**), wenn es allein zur Beſtrafung vorläge, zu erkennen ſein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortſetzung eines und deſſelben Verbrechens anzuſehen ſind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden. — Die wegen mehrerer durch verſchiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Geſammtſtrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des ſchwerſten Verbrechens anſteigen, darf jedoch dabei den Höchſtbetrag, welcher nach Art. 32 zeitliche Freiheitsſtrafen überhaupt nicht überſteigen ſoll, nicht überſteigen. ***)

Artikel 298. In ſo weit der Erſatz als Strafausſchließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statten kommt,

---

*) Dieſe beiden Artikel enthalten nur Beſtimmungen über rückfällige (bereits mit Zucht- oder Arbeitshausſtrafe beſtrafte) Verbrecher.

**) Enthält eine Beſtimmung für die Frage, welches der zuſammentreffenden Verbrechen für das ſchwerſte zu halten ſei.

***) Die beiden noch folgenden Beſtimmungen kommen hier nicht in Betracht.

kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie der nicht vom Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

In dem gedachten Erkenntnisse wurden die Nummern speciell angeführt, rücksichtlich deren Dr. Lindner für genugsam überführt erachtet und deshalb zur Hauptverhandlung verwiesen worden war, wegen der übrigen aber auf Einstellung erkannt, weil sie der Angeschuldigte geleugnet, sie auch von den Vertretern der beiden Bibliotheken nicht oder nicht mit völliger Bestimmtheit als Eigenthum der betreffenden Verletzten anerkannt, übrigens die damit bezeichneten Gegenstände bei den Ausforschungen nicht in Dr. Lindners Besitz aufgefunden worden waren, auch ausreichende Verdachtsgründe gegen denselben nicht haben erhoben werden können.

Nach geschehener Verlesung wurde von Seiten des Präsidiums dem Angeklagten die Frage vorgelegt, ob er sich der ihm beigemessenen Vergehungen für schuldig erachte. Die Antwort fiel bejahend aus.

Nunmehr wurde zu Dr. Lindners specieller Vernehmung verschritten. Der Besuch der Universitätsbibliothek sei ihm auf sein besonderes Ansuchen auch außer den gewöhnlichen Expeditionsstunden, in den sogenannten Geschäftsstunden, während welcher stets ein Beamter der Bibliothek in den Sälen anwesend gewesen, gestattet worden; er wisse jedoch nicht mehr mit völliger Bestimmtheit anzugeben, was er bei Gelegenheit dieser Besuche zuerst entwendet, ebensowenig vermöge er sich bestimmt der Zeit zu erinnern, wann er Solches gethan habe. Seinem Vermuthen nach könne Letzteres etwa im Monat Mai 1858 und, wenn er sich recht erinnere, an der sogenannten sechsunddreißigzeiligen Bibel — nach Versicherung des Dr. Gersdorf der seltenste und kostbarste aller Wiegendrucke, wenn nicht, nach der Ansicht mehrerer Sachverständigen, das erste gedruckte Buch — geschehen sein. Aus dieser habe er, obschon sie sehr ruinirt in seine Hände gekommen, den großen kunstreich gemalten Anfangsbuch-

staben J, zu Anfang der Genesis (In principio etc.), in welchem sich eine männliche Figur in bunter Zeichnung befunden, ausgeschnitten und sich angeeignet, resp. seiner Privatsammlung einverleibt.

Ueber die Absicht bei seinen Entwendungen (Spoliationen) befragt, erklärte der Angeklagte, er müsse entschieden in Abrede stellen, daß dieselbe von Anfang an auf Entwendungen gerichtet gewesen sei; vielmehr sei sie dahin gegangen, die altdeutsche Kunst dort zu studiren; jedoch könne er andererseits auch nicht leugnen, daß er durch den Reiz des Augenblickes verführt in ungefähr 120 Fällen, auf welche sich die Zahl seiner Besuche etwa belaufe, Miniaturen und Holzschnitte sich angeeignet habe; jedoch sei Solches lediglich aus Kunstinteresse geschehen. Versichern könne er aber, daß er einen von vorn herein auf Entwendung aller bei ihm vorgefundenen und von ihm als solche bereits in der Voruntersuchung recognoscirten Gegenstände gerichteten Entschluß bei den fraglichen Besuchen nicht gehabt habe. In Betreff der spätern Zeit müsse er jedoch diese Versicherung dahin modificiren, daß er rücksichtlich der an und in den Buchschalen etwa befindlichen und ihm der Beachtung werth erschienenen Gegenstände schon beim Hingang auf die Bibliothek die Absicht der Aneignung gehabt habe; denn zu diesem Zwecke habe er in der angegebenen Zeit stets ein Fläschchen mit Wasser nebst einem Pinsel von Hause mitgenommen und bei sich geführt, um die nöthigen Auflösungen damit zu bewirken. Was hingegen die ersten Entwendungen, welche sich nur auf Miniaturen erstreckt hätten, anlange, so könne er sich nicht erinnern, daß er sie auf andere Weise, als mit der bloßen Hand verübt hätte. Erst im weitern Verlaufe sei auch ein Messer, welches er nur Behufs des Bleistiftspitzens bei sich getragen, bei sich darbietenden günstigen Gelegenheiten zum Aus- und Lostrennen von Blättern und ganzen Buchschalen in Anwendung gebracht worden. Wenn er auch noch Klebestoff (Gummi) bei sich geführt, so sei dies zu dem Zwecke geschehen, um etwaige Verletzungen durch Einschnitte, welche er behufs der Untersuchung des Innern der Buchschalen gemacht, wieder zu verkleben, falls diese Untersuchungen etwas Bemerkenswerthes nicht ergeben hätten.

Bezüglich seiner übrigen Machinationen läßt sich Dr. Lindner weiter dahin aus, daß er solche zur Verhütung seiner Entdeckung vorgenommen habe; so sei von ihm an vielen Stellen der Bibliothekstempel ausradirt, eine Stelle aber gleich ganz mit Tinte übergossen, und, um das Fehlen der betreffenden Werke weniger auffällig erscheinen zu lassen, hier und dort im alten Kataloge eine Rasur vorgenommen worden; auf gleiche Weise und zu gleichem Zwecke habe er, wenn von ihm ein oder mehrere Blätter herausgenommen, die Seitenzahlen geändert, um den Leser irre zu führen. Seien beim Ausschneiden oder Ausreißen Stellen im Texte beschädigt worden, so habe er sich bemüht, dieselben mit Tinte und Feder wieder zu ergänzen oder darauf bezügliche Bleistiftbemerkungen am Rande oder am Ende des Werkes gemacht. Oftmals habe er auch auf der Bibliothek Copien angefertigt und, wenn ihm das Original besser zugesagt oder er auf dessen Besitz einen großen Werth gelegt, die fraglichen Copien an Stelle der entwendeten Originale gebracht; auch habe er bisweilen Blätter, welche er am Ende der Bücher ausgerissen, vorn eingeklebt, wenn er das Titelblatt sich angeeignet und auf solche Weise zuweilen den Anfang des Textes durch Verkleben vernichtet, so wie er denn auch zwei nicht aufeinander folgende Blätter, nachdem er das dazwischen gehörige entwendet, mehrmals zusammengeklebt habe. Insbesondere aber habe er es auf die Titelblätter abgesehen gehabt, welche er aus ganzen Sammelbänden von Monographien und Traktaten herausgeschnitten, resp. gerissen. Was die entwendeten Buchschalen anlange, so habe er dieselben bei mehreren Bänden in der Weise abgetrennt, daß er den Rücken unbeschädigt gelassen, die betreffenden Bücher aber sodann an ihre alten Orte wieder so zurückgestellt, daß dieselben von außen unbeschädigt erschienen und das Fehlen ihrer Deckel nur dann bemerkt werden konnte, wenn man sie aus den Regalen herausgezogen hätte. . . Noch weiter sei er aber mit einer alten Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, einen Gegenstand des canonischen Rechts behandelnd (Joannis Andreae novellae in librum secundum decretalium, 1446), gegangen, nach-

dem er zwei schön gemalte Miniaturen aus demselben sich angeeignet und seiner Sammlung einverleibt hätte. In dem Glauben, das (bis dahin unversehrte und vollständige) Werk werde noch mehr dergleichen Malereien enthalten, habe er es, nachdem er den Rücken losgelöst und die beiden Schalen abgetrennt, in einzelnen Stücken in seiner Manteltasche oder Brusttasche versteckt, in seine Wohnung geschafft, um dort ungestört seine Forschungen fortzustellen. Er habe sich aber getäuscht, und da der Codex nur die beiden gedachten Miniaturen enthalten, durch das Zertrennen aber sehr gelitten hatte, habe er ihn für werthlos gehalten, zumal da er nachträglich erfahren, daß er bereits sechs Mal gedruckt worden sei; die einzelnen Pergamentblätter aber habe er bis auf Weniges theils zu Einbänden benutzt, theils pfundweise ($4^1/_2$ Pfund) an die auf der hiesigen Königsstraße befindliche Kunst- und Antiquitätenhandlung von Zschiesche und Köder verkauft. Auf gleiche Weise habe er einmal etwa 20 Stück sog. Doubletten, keineswegs aber in der Absicht der Erlangung eines Gewinns, in die Drugulin'sche Auction von Kunstgegenständen gegeben. Dafür zeuge der Umstand, daß er sie aus seiner sog. Schundmappe, deren jeder Sammler eine besäße und in welche man Alles werfe, was man für werthlos erachte, blos um sie los zu werden, genommen hätte; ebenso habe ihm das Pergament zur Last gelegen. Auch sei es vorgekommen, daß er öfter Beschreibungen, welche zur Erklärung von Titelworten, so wie vom Inhalt des ganzen Werkes gedient (Titelcopien) und theils an besondern Orten verwahrt, theils den betreffenden Sammlungen beigefügt gewesen, sich angeeignet, zum größten Theil aber vernichtet. Die auf solche oder ähnliche Weise in seinen Besitz gebrachten Gegenstände aber habe er nunmehr insgesammt zurückgestellt und habe er seines Wissens nichts zurückbehalten. Bemerken müsse er übrigens, daß er auch freiwillig, lange Zeit vor seiner, im März vorigen Jahres erfolgten Entdeckung, entwendete Sachen auf die Universitätsbibliothek zurückgetragen. Insbesondere sei Solches geschehen kurz nach dem gegen Ende des Jahres 1858 erfolgten Tode seiner beiden Kinder, als tiefe Reue über sein Gebahren über ihn gekom-

men. Welche Gegenstände es aber gewesen, vermöge er jetzt nicht mehr mit Bestimmtheit anzugeben. Auch sei es wohl geschehen, daß er später bereits zurückgestellte Gegenstände, weil er sich von ihnen nicht habe trennen können, zum andern Male sich angeeignet habe. Ueberhaupt sei in ihm Reue und Begierde des Sammelns in beständigem Kampfe gewesen. Schon damals habe er sich bereits mit dem Gedanken getragen, der Bibliothek durch ein Vermächtniß den Schaden reichlich zu ersetzen. —

Ueber seinen Gemüthszustand vor und bei den damaligen Vergehungen erklärte er sich dahin, daß er der Schwere seines Verbrechens sich nicht bewußt gewesen; zwar habe er dunkel gefühlt, daß er ein Unrecht durch seine Handlungen begangen, jedoch sei er sich über dessen Tragweite und Folgen vollkommen unklar (!) gewesen und wollte er das Gegentheil angeben, so würde er der Wahrheit zu nahe treten (!).

Hiermit schloß Dr. Lindner's Vernehmung und man ging nun zu den corporibus delicti, die, wie bereits gedacht, auf einem Tische vor dem Gerichtshofe zum größten Theile aufgespeichert lagen, über. Nachdem der Herr Vorsitzende die Herren Richter, so wie die Herren Staatsanwalt und Vertheidiger mit den Lindner'schen Spoliationen und der Art u. Weise seines Verfahrens dabei durch Vorlegung einer Reihe von Werken bekannt gemacht hatte, gelangten die Protokolle über die Verpflichtung der beiden Sachverständigen, der Eingangs gedachten Herren Buchhändler Weigel und Kirchhoff, von welchen der letztere nur für die literarische Prüfung der Werke, soweit sie zur Sprache gekommen sei, resp. noch kommen sollte, einzustehen, der erstere aber beide Seiten des von ihnen gemeinschaftlich unterzeichneten zu den Acten eingereichten schriftlichen Gutachtens, die literatische und die künstlerische, vertreten zu wollen erklärte.

Nach Erledigung noch einiger minder wichtigen Fragen wurde hierauf und nachdem das Protokoll vorgelesen und allenthalben genehmigt worden war, die Sitzung kurz nach 1 Uhr Nachmittags bis dahin 4 Uhr vertagt. —

Dieselbe wurde um vorstehend gedachte Zeit von dem Herrn Vorsitzenden wieder eröffnet, und ging derselbe, nachdem der Ange-

klagte Dr. Lindner wieder in den Sitzungssaal vorgeführt und der gleichfalls erschienene Zeuge, Herr List in das Zeugenzimmer unter der vorschriftsmäßigen Bedeutung verwiesen worden war, zu den einzelnen Werken selbst über und zwar zunächst zu denen, bei welchen der Angeklagte bereits im Laufe der Voruntersuchung ein unumwundenes Geständniß abgelegt hatte. Das vom Präsidium der größern Zeitersparniß eingehaltene Verfahren dabei war folgendes: Dem Angeschuldigten wurde unter Vorlegung des betreffenden Werkes ꝛc. der Titel desselben, was er sich aus dem letztern nach Aussage des Verletzten, als dessen Vertreter Herr Oberbibliothekar Dr. Gersdorf anwesend war, angeeignet oder was er beschädigt, der Werth des Werkes und der demselben zugefügte Schaden, sowie — dafern noch eine Wiederherstellung sich ermöglichen ließ — die Kosten dafür angegeben, ihm auch jedesmal die betreffenden eigenen Depositionen verlesen. Zuvor war jedoch Dr. Lindner ersucht worden, dafern er annoch Ausstellungen zu machen habe, solche betreffenden Falls anzugeben. Der Angeschuldigte verblieb jedoch in der Hauptsache bei seinen früher abgegebenen Erklärungen. — Die specielle Aufzählung und Durchgehung der gedachten Nummern nahm trotz des eingeschlagenen kurzen Verfahrens mehrere Stunden in Anspruch und enthalten wir uns näherer Eingehung auf dieselben, da sie den Leser nur ermüden würde, indem er in vorstehendem Berichte über die Lindner'sche Vernehmung ein anschauliches Bild von der Art und Weise des Verfahrens sich bereits selbst gemacht haben wird. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde die Sitzung Abends 8½ Uhr geschlossen, bez. bis auf den nächsten Morgen ½9 Uhr vertagt.

Den 28. Februar um die vorstehend bestimmte Zeit wurde die Verhandlung wieder aufgenommen und die Durchgehung der weiteren Nummern fortgesetzt. Wir gestatten uns, nur der zwei hauptsächlichsten, auf beziehentlich 200 Thlr. und 500 Thlr. geschätzten, Werke, weil sie bei der Strafausmessung ganz besonders schwer ins Gewicht fallen, kurz zu gedenken. Es sind dies der von uns bereits erwähnte Codex des Joannes Andreas und das soge-

nannte speculum virginum. Rückſichtlich des erſteren ſei hier noch bemerkt, daß Dr. Lindner die von dieſem Manuſcripte herrührenden Pergamentblätter theilweiſe auch zu Einbänden anderer Bücher benutzt haben will. In Betreff des andern, eines alten Manuſcriptes auf Pergament von 144 Blättern und mit vielen ſehr werthvollen Zeichnungen, ſei es geſtattet, des Näheren hier einzugehen. Das speculum virginum befand ſich urſprünglich in einem Sammelbande der Bibliothek; er hatte daſſelbe herausgeſchnitten und mit in ſeine Wohnung genommen. In dem zurückgelaſſenen Theile des gedachten Bandes aber hatte er, behufs Verhütung der Entdeckung, die Folienzahlen ſowie den Bibliothekſtempel auf der erſten Seite ausradirt und die Titelcopie nebſt Beſchreibung, welche in einem beſondern Kaſten aufbewahrt waren, daraus entwendet, das an ſich genommene Manuſcript aber mit einem neuen (angeblich von Drugulin erkauften) Einbande verſehen laſſen. In der Hauptſache war der Angeklagte auch deſſen, wie bereits früher in der Vorunterſuchung, nicht abredig geweſen und hatte er ſich im Uebrigen noch folgendermaßen ausgelaſſen.

Nach dem bereits gedachten Tode ſeiner Kinder (Novbr. 1858) habe er, aus Reue über ſeine That und um ſein Gewiſſen zu beruhigen, das Werk wieder auf die Bibliothek getragen und an ſeinen alten Ort zurückgeſtellt. Jedoch der neue, moderne Einband habe ihn ängſtlich gemacht und, um dieſen wieder abzunehmen und das Werk, da möglich, in die alte Kleidung zurückzuverſetzen, habe er das Manuſcript, angeblich nachdem es 4 — 6 Wochen ſeine alte Stelle eingenommen hatte, wieder von dort weg- und an ſich genommen, auch in ſeine Wohnung zurückgebracht; ehe er jedoch zu der beabſichtigten Reſtauration gelangt ſei, wäre die Unterſuchung über ihn hereingebrochen und das fragliche Werk noch in ſeiner Behauſung vorgefunden worden. Zugeſtehen müſſe er nun zwar, daß er das Manuſcript mit dem neuen Einbande eines Sonntags im Anfange des Monats März vorigen Jahres dem bei dem Buchhändler Herrn Weigel hier conditionirenden Commis und anweſenden Zeugen Herrn Felix Liſt, als dieſer zur Anſicht ſeiner Privat-

Kunſtſammlung ſich bei ihm eingefunden, gezeigt und dabei geäußert, er habe ihn billig in Böhmen acquirirt; nicht minder, daß p. Liſt ihn, den Angeklagten, bei dieſer Gelegenheit gefragt, ob er das Manuſcript nicht verkaufen wolle oder zu einem Tauſche deſſelben gegen zwei andere werthvolle Manuſcripte geneigt ſei. Er, Dr. Lindner, habe jedoch auf jene Frage eine unbeſtimmte Antwort gegeben und geſagt, er könne ſich „jetzt" noch nicht von dem Codex trennen. Keineswegs aber habe er bei dieſer Gelegenheit die Aeußerung fallen laſſen, daß er für den Fall eines Tauſches oder Verkaufes wünſche, der Codex möchte aus freier Hand in's Ausland verkauft werden. Uebrigens habe er das speculum in keiner andern Abſicht an ſich genommen, als der, welche er bei den übrigen Aneignungen gehegt habe, aus Kunſtliebhaberei, um es ſeiner Sammlung einzuverleiben. — Die Depoſitionen p. Liſts jedoch fielen keineswegs mit den Lindner'ſchen übereinſtimmend aus. Nach ſeiner Vereidung gab Zeuge p. Liſt Folgendes an: Seines Wiſſens ſei es am 6. März (eines Sonntags) geweſen, als er, von dem jetzigen Angeklagten zu einem Beſuche in deſſen Wohnung eingeladen, Dr. Lindners Sammlungen in Augenſchein genommen habe. Dabei ſei ihm das speculum aufgefallen und, da er deſſen Werth ſofort erkannt, habe er den Angeklagten gefragt, ob er daſſelbe nicht veräußern wolle. Die Antwort des Dr. Lindner ſei jedoch dahin ausgefallen, daß er ſich um deswillen, weil er es von einem Freunde erhalten und es ihm große Freude bereite, augenblicklich nicht von ihm trennen könne; dabei habe er aber deutlich durchblicken laſſen, daß er ſpäterhin zu einer Veräußerung nicht abgeneigt ſein werde. Letzteren Falls aber müſſe er, Dr. Lindner, die Bitte ausſprechen, daß das Werk nicht in hieſigen Catalogen figurire, vielmehr aus freier Hand in's Ausland verkauft werden möchte; er ſehe es deshalb nicht gern, weil es ihm unlieb ſei, wenn er hier als Händler erſcheine. — Kurz nach dem fraglichen Geſpräche, vielleicht wenige Tage darauf, ſei Dr. Lindner in das Geſchäftslocal ſeines, des Zeugen, Principals gekommen, und habe er ſelbigem einige alte Manuſcripte vorgelegt; ob bei dieſer Gelegenheit wieder von dem

in Rede stehenden Manuscripte gesprochen worden, wolle er nicht mit Bestimmtheit behaupten; ebenso sei ihm nicht erinnerlich, daß der Angeklagte geäußert, er habe den Codex aus Böhmen erhalten. Diese Angaben schienen dem Dr. Lindner keineswegs angenehm zu sein; er stand auf und erklärte: „Ich habe zu Herrn List nur gesagt, daß es mir unlieb wäre, wenn Sachen von mir in einem öffentlichen Cataloge figuriren, weil es nicht den Anschein gewinnen solle, als wollte ich mit meinen Sachen Handel treiben und habe ich diese Aeußerung ganz im Allgemeinen, keineswegs blos mit Rücksicht auf den fraglichen Codex gethan." Trotzdem verblieb der Zeuge allenthalben bei seinen Auslassungen.

Nach einer kurzen Pause von wenigen Minuten wurde mit der weitern Durchgehung der noch übrigen Nummern fortgefahren, die Sitzung aber Nachmittags $^3/_4$ 1 Uhr, nachdem die Wiederaufnahme derselben auf $^1/_2$4 Uhr bestimmt worden war, mit der Vorlesung des Protokolls geschlossen.

Nach Wiederbeginn der Verhandlung verzichtete der Angeklagte auf die weitere specielle Vorlegung der betreffenden corpora delicti, indem er erklärte, daß, da dieselben ihm bereits im Laufe der Voruntersuchung speciell vorgelegen, er sich auf seine diesfalsigen Auslassungen berufen könne. — Im spätern Verlauf der Sitzung nahm der Herr Vorsitzende Gelegenheit, den Angeklagten um eine Definition des von ihm sehr beliebten Wortes „Aneignung" zu ersuchen. Dr. Lindner wollte sich in allen denjenigen Fällen des fraglichen Wortes bedient haben, in welchen er den bestimmten Zweck, die entwendeten Gegenstände an die Universitätsbibliothek zurückzugeben, nicht gehabt habe. Weiter befragt, ob Angeklagter eine thatsächliche Unterstützung dafür, daß mehrere Werke angeblich bereits incomplet in seine Hände gelangt seien, beizubringen im Stande sei, erklärte Dr. Lindner, in solchen Fällen vermöge er sich nur auf seine eigenen Wahrnehmungen dieser Art zu berufen. —

Als das 591 Hauptnummern umfassende Verzeichniß der von der Universitätsbibliothek entwendeten Gegenstände durchgegangen war, ging man in gleicher Weise das durch den Stadtbibliothekar

Herrn Dr. Naumann zu den Untersuchungsacten bereits früher eingereichte Nummernverzeichniß ganz in oben eingehaltener Reihenfolge und Weise durch. Dr. Lindner wollte blos vier Mal die Rathsbibliothek besucht haben. Trotzdem waren 28 Fälle aufgeführt, in welchen in ältern Werken nach der Lindner'schen Manier Verletzungen ersichtlich waren. Der Angeklagte erklärte sich auch bezüglich dieser Nummern zum Ersatz erbötig und wurde darauf von Seiten des Herrn Vorsitzenden zu einer nähern Erklärung darüber veranlaßt, was er unter den oft vorkommenden Aeußerungen: „es ist möglich" und „ich lasse dahin gestellt sein, ob ich den fraglichen Gegenstand entwendet habe" verstanden wissen wolle. Die Antwort fiel kurz dahin aus: „Wo ich subjective Bedenken, aber keine objective Gewißheit gehabt." — Kurz darauf, Abends nach 7½ Uhr, wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung auf den nächsten Morgen Vormittags 8½ Uhr anberaumt. —

Den 29. Februar. Die heutige Verhandlung begann nach einigen einleitenden Worten damit, daß der Herr Vorsitzende die Sachverständigen Herren Buchhändler Weigel und Kirchhoff nach Verweisung auf deren Pflichteid ersuchte, im Interesse des Angeklagten ihr Gutachten über folgende Fragen abzugeben:

1) der Angeklagte behaupte, daß mehrere von demselben bezeichnete Werke in Antiquar-Catalogen, welche ihnen übergeben worden, zu niedrigeren Preisen ausgeboten, beziehentlich in Auctionen oder sonst verkauft worden seien, als diejenigen sind, zu welchen Blätter oder sonstige Theile solcher Werke, wie dergleichen ausgeschnitten oder ausgerissen und vom Angeklagten an sich genommen worden, von ihnen taxirt worden sind. Er frage sie, ob sie in diesen Bemerkungen eine Veranlassung fänden, die von ihnen bewirkten Schätzungen der hier in Rede stehenden Werke abzuändern oder zu modificiren; ferner
2) insbesondere ob sie die zum Codex Joannis Andreae von dem Angeklagten gemachte Bemerkung zur Abänderung ihrer Werthschätzung veranlasse; sowie
3) frage die Staatsanwaltschaft über die bei No. 108 (Originis commentarius in Pentateuchum etc.) erfolgte Werthangabe, ob in den

40 Thalern etwas Anderes als der zur Herstellung erforderliche Aufwand begriffen sei, beziehentlich wie viel der Aufwand dafür allein betrage. Herr Kirchhoff beantwortete die vorgelegten Fragen dahin: ad 1. Er bemerke, daß einige dieser Citate falsch seien und wolle er sich speciell nur auf eine (näher bezeichnete) Nummer beschränken. Außerdem habe er die allgemeine Bemerkung zu machen, daß theilweise ganz andere Ausgaben in diesen Catalogen angegeben, als sie zu begutachten gehabt hätten; soviel er sich entsinne, sei dies namentlich bei den Ausgaben der Luther'schen Schriften der Fall; hier sei es namentlich wichtig, in welcher Zeit sie erschienen. Es sei ein bekannter Erfahrungssatz, daß die gedachten Schriften, die in der ersten Zeit um 1518—1522 erschienen, mindestens um den doppelten Preis verkauft würden als alle späteren (mit geringer Ausnahme). Außerdem sei angegeben worden, daß die sämmtlichen Luther'schen Schriften im Cataloge von Beck in Nördlingen durchweg für den Preis von 20—48 Xr. angesetzt worden seien; er habe nachgesehen und gefunden, daß allerdings ein großer Theil zu diesem Preise abgesetzt werde, aber nur solche, die in eine spätere Zeit fallen und von ihnen zu höchstens 15 Ngr. angeschlagen worden seien; ferner stehe in der Ausgabe von Prophet Zacharias kein Jahr; also wisse man gar nicht, welche Ausgabe gemeint sei; ferner stehe die Bemerkung dabei: „Schluß des letzten Capitels fehlt"; also sei das Exemplar defect; bei andern wieder stehe die Bemerkung: „Titelblatt fehlt, Wasserflecke" u. s. w. Dies habe er den gegen die Taxation gemachten Einwürfen entgegen halten wollen. Andernfalls sei von dem Angeklagten die Aeußerung gefallen, er wolle den Beweis führen, daß man im Stande sei, in Leipzig die Luther'schen Schriften für 1 oder 2 Ngr. zu bekommen. Er für seinen Theil wisse nicht, ob es ihm gelungen sei, einen solchen Kauf zu bewerkstelligen. Seine Erfahrungen bestätigten Solches nicht und würde er ihm für den Beweis sehr dankbar sein, indem es für ihn nur von Vortheil sein würde, diese Quelle selbst kennen zu lernen. Ferner komme in Betracht, daß sich die kleinen Luther'schen Sachen in der Bibliothek in Exemplaren befinden, die sich durch besondere Schönheit auszeichneten; dies gelte insbesondere von den Sammel-

bänden, welche sich in einem solchen Zustande befänden, wie sie im Handel nicht vorkämen; dann erlaube er sich auch auf die Aeußerung zu beziehen, die er bereits am ersten Tage gemacht hätte, daß sich ein wesentlicher Preisunterschied zwischen Nord- und Süddeutschland finde; dabei hätte er bewiesen, daß allerdings einzelne Blätter eines Werkes vom Kunsthändler höher bezahlt werden könnten, als vielleicht das ganze Werk vom Antiquar ausgeboten würde; dies komme mehrfach vor und werde eben so wenig abgeleugnet werden können. Was ferner die im Butschischen Cataloge angegebenen Sachen betreffe, so habe derselbe die in der Staatsbibliothek in München vorhandenen Doubletten zu veräußern und die Bibliothek ziehe aus dieser Veräußerung eine wesentliche Einnahme. Es komme dieser Bibliothek darauf an, die Sachen schnell zu verwerthen, weil dieselben bereits bedeutend durch Wurmfraß ꝛc. gelitten hätten. Aus diesem Grunde also würden diese Sachen billig ausgeboten. Ferner habe er noch zu bemerken, daß natürlich das Gebiet des Antiquar- und Kunsthandels so ausgedehnt sei, daß nicht Jeder Alles kennen könne, daß also auch häufig Preisansätze vorkommen, die von anderen differirten, weil der, welcher einen niedrigern Preis bemesse, nicht so specielle Kenntniß von dem Werthe des Buches habe, als der, welcher es höher taxirt. Es wäre ferner hervorzuheben, daß in einem der Butschischen Cataloge, wie er in keiner Weise bestreite, die „deutsche Theologie" zu 1 Gulden, während im vorliegenden Falle das defect gemachte Exemplar der Bibliothek auf 10 Thaler angesetzt worden sei. Es müsse hier noch in Betracht gezogen werden, daß das Exemplar der Universitätsbibliothek, welches mit 10 Thalern angesetzt worden sei, die erste Ausgabe wäre, während das in dem Butschischen Cataloge aufgeführte die zweite Ausgabe sei. Daher halte er dafür, daß entweder der Ansatz zu 1 Gulden für diese zweite Ausgabe ein Druckfehler sei oder es hätten bei der Auswerfung des Preises Gründe obgewaltet, die er nicht ermitteln könne. Es sei im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß ein Antiquar die „deutsche Theologie" für 1 Gulden herbeizuschaffen im Stande sei und halte er es für Unsinn, wenn Jemand

es behaupten wollte. Er bemerkte ferner, daß Ausgaben aus dem 17. Jahrhundert mit $2^1/_2$ Thaler und je nach dem Alter abſteigend mit 1 Thaler 15 Neugroſchen bis 1 Thaler 10 Neugroſchen verkauft werden. Bei der „deutſchen Bibel" ſei zu erwähnen, daß einem Stuttgarter Gelehrten, welcher eine neue Ausgabe beſorgt habe, gerade das hier fragliche Exemplar der Univerſitätsbibel vorgelegen, weil er kein anderes habe auffinden können. Das Gleiche finde bei verſchiedenen andern Sachen ſtatt, auf die er eingehen würde, wenn die einzelnen Punkte der Taxation ſpeciell angefochten würden. Nur in Bezug auf das Manuſcript Joannis Andreae habe er zu bemerken, daß ſie hier bei ihrer Taxe ſtehen blieben.

Barſ. Das würde die zweite Frage ſein.

Kirchhoff. Er ſei ſogar, in Bezug auf eins der erwähnten Werke, Nr. 16 a. b. die „Offenbarung der heil. Brigitte," welches mit der Behauptung angefochten ſei, daß es im Butſchiſchen Cataloge mit nur 4 Gulden ausgeboten ſei, im Stande nachzuweiſen, daß der Angeklagte ſelbſt 1858 am 14. Mai ein Exemplar dieſer Ausgabe, das noch dazu wurmſtichig geweſen, bei ihm mit 6 Thalern bezahlt habe.

(Es folgt hierauf eine längere Debatte zwiſchen der Vertheidigung einerſeits und den Sachverſtändigen andererſeits, welche wir, da ſie zum Verſtändniß des Vorliegenden nicht unbedingt erforderlich iſt, übergehen.)

Nachdem die erſte Frage verneint und bezüglich der zweiten Frage von Seiten des Vertheidigers der Wunſch ausgeſprochen worden, zu erfahren, ob bei Abfaſſung ihres Gutachtens den Herren Sachverſtändigen bekannt geweſen, daß das fragliche Manuſcript bereits in 6 verſchiedenen Drucken exiſtire, erklärte Herr Kirchhof: allerdings ſei ihm dies bekannt geweſen. Fernerweit um die Angabe der ſpeciellen Gründe erſucht, welche bei der Taxation die leitenden geweſen, bemerkte Herr Kirchhoff, nachdem er ſich mit Herrn Weigel auf wenige Minuten behufs einer Beſprechung aus dem Sitzungsſaale entfernt hatte, unter andern: Ein beſonderes Intereſſe biete

diese Handschrift dadurch, daß die Zeit der Anfertigung bemerkt sei, was nicht allzu häufig vorkomme. Die Handschrift sei, wie der Augenschein lehre, vorzüglich erhalten, die Ausstattung brillant, wie die beiden noch vorhandenen Miniaturbilder zeigten, außerdem sei das Format fast ungewöhnlich zu nennen. — Sie hätten sich weiter die Frage gestellt, was der materielle Werth derselben sei, denn es sei bekannt, daß das Pergament je nach seiner Güte einen bestimmten materiellen Werth habe; sie hätten den Rest der Handschrift gewogen und ermittelt, daß dieses Fragment fast genau 3 Pfund wiege. Es seien 52 Blätter; die ganze Handschrift habe deren gegen 270.

Dieses Fragment sei mindestens $^1/_5$ der ganzen Handschrift gewesen, somit sei das Pergament der ganzen Handschrift auf mindestens 15—16 Pfund zu schätzen; es würde sich also darum handeln, den materiellen Werth dieses Pergaments in eine Ziffer zu bringen. Die Preise dieses Pergaments seien verschieden; in dem vorliegenden Formate, werde es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man das Pfund zu 4 Thlr. annähme; er, Kirchhoff, habe gestern gehört, daß dafür auch 6 und 7 Thlr. gezahlt würden, jedenfalls sei es unumstößlich, daß das Gemisch von größerem und kleinerem Format mit 3—$3^1/_2$ Thlr. verkauft werde, so daß der von ihnen angenommene Preis von 4 Thlr. pro Pfund nicht zu hoch erscheinen könne.

Blieben sie also bei 16 Pfund stehen, so ergäbe sich ein materieller Werth der Handschrift von 64 Thlrn.; außerdem würde hinzu treten der Werth der beiden Miniaturbilder; diese nähmen, da sie vorzüglich gut erhalten, von Herrn Weigel auf zusammen 20 Thlr. gewürdert worden, so daß für das reine Pergament und den Werth dieser beiden Blätter 100 Thlr. herauskämen; dazu 100 Thlr. für den Kunstwerth und die Taxe von 200 Thlrn. würde nicht zu hoch gegriffen sein. Sie blieben deshalb hierbei allenthalben stehen und verneinten die zweite Frage. — Rücksichtlich der dritten Frage gab Herr Kirchhoff seine Meinung dahin, daß 1 Thlr. für Einsetzung des einzelnen Blattes, das übrige auf die

Beschädigung der Handschrift gerechnet worden sei. — Nach einer kurzen Pause wurde zum Zeugenverhör verschritten. Zunächst wurde Herr Oberbibliothekar Hofrath Dr. Gersdorf aufgerufen und gab, nach legaler Vermahnung, ungefähr folgendes an:

Nach aufmerksamer Betrachtung dessen, was von dem Angeklagten geäußert worden sei, habe er weder Etwas hinzuzufügen, noch ein Wörtlein von dem, was in seiner Eingabe enthalten, zurückzunehmen; er glaube daher verpflichtet zu sein, dabei stehen zu bleiben und sei er bereit, dies eidlich zu bekräftigen.

Wenn zwar der Angeklagte bei einigen Gegenständen es in Zweifel gezogen, daß sie der Universitätsbibliothek gehörten und er sie von dort entnommen habe, so könne er neue Momente dagegen nicht anführen und beziehe er sich wiederholt darauf, daß die Stücke, welche der Angeklagte vorzugsweise in der mehrfach hier verhandelten Weise ruinirt habe, in den letzten 5—6 Jahren angeschafft, daß der Bibliothekscatalog mit größter Vorsicht bearbeitet und Defecte in demselben selbst angegeben worden und daß er daher jetzt, wo die Defecte sich fänden und doch in dem Catalog nicht bemerkt worden seien, sowie in Betracht, daß die Schnitte, beziehentlich Risse, ganz neu seien, den Angeklagten nothwendig für überwiesen erachten müsse. —

Was ferner Dr. Lindner in Bezug auf die Bibliotheksbesuche und deren Zeit angegeben, möchte in der Hauptsache mit der Wahrheit übereinstimmen, nur halte er dafür, daß der Angeklagte die ihm zu Theil gewordene Erlaubniß bereits im Monat Juni 1858 erhalten habe; übrigens sei es nur auch dann geschehen, wenn ein Beamter der Bibliothek anwesend gewesen.

Bemerken müsse er, daß sich die Einbände vom speculum virginum wiedergefunden, nicht so vom Codex Joannis Andreae, obschon gestern wiederholt von zwei Beamten deshalb Recherchen angestellt worden wären. — Ueber die Zeit der Endeckung der Lindner'schen Spoliationen befragt, ließ sich Dr. Gersdorf folgendermaßen vernehmen: Sie falle ins Ende des Jahres 1858; um diese Zeit sei zuerst die Wahrnehmung gemacht worden, daß in der 36 zeiligen Bibel die Anfangsworte fehlten. Es wäre dies vielleicht Mitte October gewesen.

Hiernächst wurden von Seiten des Herrn Vorsitzenden Herrn Dr. Gersdorf zwei (näher bezeichnete) Blätter mit dem Ersuchen vorgelegt, sich über deren Bewandtniß des Näheren auszusprechen. Die Antwort ging dahin: Beide an sich recht interessante Blätter hätten eine Bedeutung als Theile der Handschrift, in welcher sie als Vorsatzblätter sich befunden. Der Angeklagte habe diese Blätter ausgeschnitten und statt deren Copien eingeklebt; er, Zeuge, sei seinem Berufe nach Paläograph, nicht Kunstkenner; Kunstkenner nur in soweit, daß er sich, als er die Entfremdung dieser beiden Blätter erkannt, nicht verhehlen gekonnt, es habe die Bibliothek nicht allein, sondern die Kunst, die Wissenschaft, einen sehr bedeutenden Verlust erlitten, denn diese beiden Zeichnungen als Theile der beiden Handschriften, welche in's 13te Jahrhundert gehören, als unmittelbar mit den einzelnen Blättern zusammen angesehen, seien ein bedeutungsvolles Document für die Kunsttechnik der Zeit, in welcher die Handschrift geschrieben worden und hier von ganz besonderer Wichtigkeit, weil die eine im Kloster Pegau 1270 geschrieben worden sei. Ausgeschnitten jedoch und nicht mehr Theile der Handschrift, müsse er als Paläograph erklären, wären diese Blätter von sehr geringem Werth; denn Niemand würde glauben, Niemand würde sich davon überzeugt halten, daß diese Zeichnungen eines Bischofs wirklich um 1260 angefertigt worden seien; man würde sie für jünger halten. So habe er, damals gefragt, ob er wirklich diese Blätter für so werthvoll hielte, darauf hingewiesen, daß, wenn es sich nur um die Blätter als einzelne Blätter handle, er allerdings den Preis von 10—12 Thlrn. für einen sehr namhaften erklären müsse, da er die Ueberzeugung gehegt und noch hege, daß sie einzeln nur eben von einem besseren Kunstkenner, als er sei, so bezahlt werden könnten; als Theile der Handschrift dagegen und beglaubigt, daß sie in diese Zeit gehören, würde er, als Sachverständiger gefragt, ihnen einen bedeutend höheren Werth als 10—12 Thlr. beilegen.

Hierauf wurden Herrn Dr. Gersdorf noch einige Fragen rücksichtlich des Anschlusses an das Strafverfahren und insbesondere über seine Berechtigung als Vertreter der Universitäts-Bibliothek

vorgelegt. Hr. Dr. Gersdorf überreichte bezüglich der letzteren die Bibliothekordnung, nach deren 1. Paragraph es heißt: „die Universitätsbibliothek steht unter Leitung eines Oberbibliothekars, welcher der höchsten Behörde, dem Königl. Ministerium des Cultus, für das Ganze verantwortlich ist, an diese Bericht erstattet und von derselben Anordnungen empfängt".

Auf die Frage, ob er eine bestimmte Forderung zum Zweck des Anschlusses an das Strafverfahren zu stellen im Stande sei, ließ sich Herr Dr. Gersdorf dahin aus, daß die Forderung, die er unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts stelle, von ihm nicht bis auf den Groschen festgestellt werden könne; es würde aber nach der von ihm gemachten Berechnung, vorbehältlich der von dem jenseitigen Theile noch etwa dagegen zu erhebenden Erinnerungen, die Gesammtsumme aus 1100 und einigen 20 Thlrn. bestehen, wovon 1000 Thlr. bereits an das Universitäts-Rentamt behufs der Entschädigung gezahlt seien.

Nachdem sodann der Angeklagte bezüglich des Thatsächlichen eine Bemerkung nicht, wohl aber eine solche persönlich gegen den Zeugen gemacht hatte, erklärte sich der Herr Vertheidiger im Einverständniß seines Clienten mit der Nachzahlung der noch verlangten 100 und einigen 20 Thlr. bereit. —

Noch wünschte die Königl. Staatsanwaltschaft durch Herrn Dr. Gersdorf zu erfahren, ob der Angeklagte beim ersten Vorfalle die ihm beigemessenen Entwendungen sofort eingeräumt oder geleugnet habe? Der Zeuge erwiderte, daß Dr. Lindner anfangs geleugnet und erst dann ein Geständniß abgelegt habe, als man ihm die betreffenden Blätter selbst vorgelegt und bemerklich gemacht, woher sie entwendet seien. — Außerdem bitte die Königl. Staatsanwaltschaft um Beantwortung der Frage, ob Dr. Lindner nach seiner Entdeckung mehrere Sachen, wie er angegeben, freiwillig an die Bibliothek zurückgestellt und Solches mit der Bemerkung gethan, es seien dies die von ihm entwendeten Gegenstände? — Der Zeuge bestätigte dies allenthalben als richtig.

Nach einer kurzen Recapitulation Seiten des Herrn Vorsitzenden, in Bezug auf die Aussage [illegible] erklärt der Angeklagte endlich, daß er die von [illegible] mit [illegible] Zeugen nochzugestehen könne, nur wünsche [illegible] zu [illegible] daß die bereits vor der Kommissionsbibliothek [illegible] Gegenstände besichtigt werden. — Dieser seinen Wunsch erklärte sich Herr Dr. [illegible] für einverstanden und [illegible] von weiterer Vernehmung des Angeklagten auf Antrag zu das Beweisverfahren ab.

Hierauf wurde Herr Dr. Marmann, welcher gestern nur der eben abgegebenen Zeuge der Vertheidigung war, Angeklagten wohnt hatte, vernommen. Auf [illegible] Befragen [illegible] der Zeuge allerdings bei seiner [illegible] zu Ende der Beweisaufnahme zu den Akten [illegible] Gesuche auf den heute wiedergelegten Angaben auch heute [illegible] daß er [illegible] weitere Momente anzugeben wisse zu Stande sei. Herrn Dr. Marmann wurde [illegible] zu [illegible] Beweis mit dem Ersuchen vorgelegt, sich darüber noch zu erklären, ob [illegible] von der Stadtbibliothek herrühre. Der Zeuge wurde [illegible] — Inzwischen nahm der Herr Vorsitzende Gelegenheit, den Zeugen darüber zu befragen, ob er wisse, daß und, beziehendenfalls, in wie weit der Angeklagte bezüglich der Entschädigung entgegengekommen sei. Er sei er wisse, bemerkte hierauf Herr Dr. Marmann, er von Dr. Lindner an den hiesigen Stadtrath die Summe von 35 Thaler 2 Neugroschen als Betrag des verursachten Schadens eingezahlt worden. — Ueber die anderweite Frage, rücksichtlich der Zeit der Lindner'schen Besuche auf der Stadtbibliothek, bemerkte der Zeuge, daß die Angabe des Dr. Lindner, nur vier Mal dort gewesen zu sein, in Wahrheit beruhe; auch daß Solches stets zu einer Zeit geschehen sei, wo ein Beamter auf der Bibliothek anwesend gewesen sei. Eine Aufsicht habe insofern stets stattgefunden, als die Lokalität der Stadtbibliothek sich wesentlich von der Universitätsbibliothek aus dem Grunde unterscheide, als die erstere nur einen Saal besitze. Er selbst, Zeuge, habe jedoch persönliche Wahrneh-

ungen über die eine oder andere Beschädigung des Dr. Lindner nicht zu machen Gelegenheit gehabt. — Was den Anschluß an das Strafverfahren anlange, so sei er mit einer besondern Bevollmächtigung dazu nicht versehen.

Damit endigte die Befragung der Zeugen und erklärte sodann der Herr Vorsitzende, daß das Collegium der Meinung sei, von einer Vereidung der Zeugen könne nach Lage der Sache abgesehen werden.

Nachdem noch ein Schreiben des hiesigen Stadtraths in Betreff des Anschlusses an das Strafverfahren, d. d. Leipzig den 7. September 1859, zur Vorlesung gekommen war, der Herr Vertheidiger aber, beziehentlich Dr. Lindner, sich, so weit es nicht bereits durch die obgedachte Summe von 38 Thaler 2 Neugroschen geschehen sei, zur Erfüllung dieser Forderung bereit erklärt hatte, verzichtete die Vertheidigung auf die von ihr beantragte Vorlesung des gerichtsärztlichen Gutachtens aus den Untersuchungsacten; ein Gleiches that die Königl. Staatsanwaltschaft.

Hiermit wurde die Beweisaufnahme geschlossen und die Sitzung nach Vorlesung des Protokolls bis Nachmittags 3 Uhr vertagt.

Nachdem Nachmittags 3 Uhr die Sitzung wieder eröffnet worden war, ersuchte der Herr Vorsitzende Appellationsrath Dr. Wilhelmi zunächst die Staatsanwaltschaft, ihren Schlußvortrag zu halten.

Staatsanwalt Barth: Seitdem die Strafrechtspflege in diesem Saale öffentlich gehandhabt wird, hat wohl noch niemals ein Criminalprozeß die öffentliche Aufmerksamkeit so in Anspruch genommen wie derjenige, welcher in diesen 3 Tagen verhandelt worden ist und heute seinem endlichen Ausgange entgegen sieht. Ich rechne auf die Nachsicht der Herren Richter und auf die Nachsicht der in gedrängten Reihen versammelten Zuhörer, wenn ich das Geständniß ausspreche, daß es mir heute besonders schwer wird, das Amt des öffentlichen Anklägers zu verwalten. Man ist gewöhnt, dort auf der verhängnißvollen Bank der Angeklagten Leute zu sehen, die entweder durch ihre ganze zeitherige Denk- und Handlungsweise vielfach an den Tag gelegt haben, daß Achtung vor dem Gesetze und

der Heiligkeit des Rechtszustandes für sie leere Worte sind, oder welche, und das ist Gott sei Dank die Mehrzahl, wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Erziehung, wegen der geringen Erhebung ihrer Bildungsstufe und in den meisten Fällen wegen der Bedrängniß ihrer äußeren Lage nicht moralische Kraft genug haben, sich aufrecht zu erhalten, um aus dem Kampfe mit der Sünde siegreich hervorzugehen. — Wie ganz anders ist es heute. Einen Mann sehen wir heute an diesem traurigen Orte, dem wahrhaftig an seiner Wiege nicht das Lied von der Anklagebank gesungen wurde. Geboren unter Verhältnissen, um welche Tausende ihn beneiden könnten, erzogen und herangebildet mit einer Sorgfalt und Treue, wie sie eben nur unter solchen Verhältnissen möglich war, ausgestattet mit einer Fülle des Wissens, die ihn befähigte, einen academischen Lehrstuhl einzunehmen, geschmückt mit der höchsten academischen Würde, die ihm nur seine Facultät ertheilen konnte, und daneben getragen von der Liebe der Seinigen und gesegnet mit einer Fülle von Glücksgütern, bei welchen er die Sorgen um das tägliche Brot nicht kennen lernte: mit einem Worte, es waren alle Voraussetzungen vorhanden, um im Vollgenuß der reinsten Freuden ein Leben zu führen, wie nur Wenigen beschieden ist, — und dennoch dort auf der Anklagebank! Ein Professor der Theologie, ein öffentlicher Lehrer und Verkündiger des göttlichen Worts — und dennoch das einfache Gebot nicht halten können: Du sollst nicht stehlen! Ich nehme keinen Anstand, das Bekenntniß auszusprechen, daß ich das tiefste Mitleid mit dem Angeklagten empfinde, denn er ist ein Unglücklicher und ich beneide den nicht, der dem Unglücke seine Theilnahme versagt. Aber ich möchte ihn fragen im Namen unserer theuren Universität, an der wir ja Alle mit unendlicher Liebe und Begeisterung hangen, die wir jemals an ihrer Brust gelegen haben und deren Glanz und Ruhm zwar viel zu alt und weitstrahlend ist, als daß er nur einen Augenblick durch die Verirrungen eines Einzelnen in den Hintergrund gedrängt und verdunkelt werden könnte, die aber dennoch die tiefeinschneidenden Worte hören und lesen muß, „ein Leipziger Professor hat sich in solcher Weise vergangen"; ich möchte ihn fragen im Namen seiner ehemaligen Zuhörer, denen er christliche

Moral gelesen und denen er nun ein solches Aergerniß gegeben hat; ich möchte ihn fragen im Namen seines 84jährigen ehrwürdigen Vaters, der an der Grenze seines Lebens noch ein solches Herzeleid erfahren sollte; ich möchte ihn fragen im Namen seiner Gattin, deren treue Hingebung in der ganzen Stadt mit so viel Achtung genannt und gerühmt wird; fragen im Namen seiner Kinder, die in ihrer glücklichen Einfalt das Unglück nicht ahnen, das auch über sie gekommen ist; ja ich möchte ihn fragen im Namen von ganz Leipzig, fragen im Namen unseres ganzen Vaterlandes: warum hast Du uns das gethan?

Doch genug von den Gefühlen der sittlichen Trauer! Ich kehre zur nüchternen Betrachtung des einmal Geschehenen zurück und erinnere daran, daß in diesem Saale kein Ansehen der Person gilt, daß ein Jeder, ob reich oder arm, vornehm oder gering, hoch oder niedrig, gelehrt oder nicht gelehrt, vor dem Gesetze sich beugen muß und verantwortlich ist für die Handlungen, wodurch er die Heiligkeit des Rechtszustandes verletzte. Möge es mir jetzt gestattet sein, in thunlichster Kürze die Ergebnisse zusammen zu fassen, welche nach meiner Ansicht bei dieser dreitägigen Hauptverhandlung gewonnen worden sind.

Der Angeklagte, Dr. W. B. Lindner, der im Jahre 1839 sich an der hiesigen theologischen Facultät als Privatdocent habilitirte und welchem im Jahre 1846 eine außerordentliche Professur übertragen wurde, besuchte häufig die Universitätsbibliothek, wozu ihn besonders seine außerordentliche Vorliebe für archäologische Studien veranlaßte. Er wußte sich auch in den beiden letzten der Einleitung der Untersuchung vorausgehenden Jahren die Erlaubniß auszuwirken, wenn auch nicht ganz allein, doch, wie dies in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung namentlich von Herrn Oberbibliothekar Hofrath Dr. Gersdorf ausgesprochen worden ist, ohne besondere Specialaufsicht in den gewöhnlichen Expeditionsstunden in den Sälen der Universitäts-Bibliothek zu verweilen. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob er damals schon, als er diese Erlaubniß sich auswirkte, von unglücklichen Ideen geleitet worden ist,

oder vielmehr, ich will ihm glauben, wenn er auf das Bestimmteste versichert hat, daß er damals nicht von diesen Ideen geleitet wurde. Sicher aber ist, daß er diese Erlaubniß mißbrauchte, daß er seine Anwesenheit in dem Saale der Bibliothek auf eine Weise benutzte, wie es fast unglaublich, ja ich meine mich nicht zu irren, wenn ich sage, wie es in den Annalen der Literaturgeschichte fast ohne Beispiel ist. Nicht allein, daß er ganze Bücher und Manuscripte in der Absicht rechtswidrigen Eigenthumserwerbes mit sich fort trug und seiner Sammlung zu Hause einverleibte; nein, er nahm auch keinen Anstand, aus meist werthvollen Manuscripten und Büchern einzelne Bestandtheile, als z. B. Titelblätter, Bordüren, Buchschalen, Initialen, Randleisten, Handzeichnungen und Anderes, herauszuschneiden, es ebenfalls seiner Sammlung einzuverleiben und dann die Bücher und Manuscripte auf der Bibliothek als traurige Ruinen zurück zu lassen. Der Angeklagte hat bei der Hauptverhandlung versichert, daß sich seine einzelnen Spoliationen auf etwa 120 verschiedene Besuche auf der Universitätsbibliothek vertheilen; er hat ferner behauptet, daß er vorher, wenn er auf die Bibliothek hinaufgegangen sei, niemals die Absicht gehabt habe, in einer solchen Weise an dem Eigenthume der Bibliothek sich zu vergreifen. Nur in zwei verschiedenen Fällen hat er solches eingeräumt; nämlich in Bezug auf gewisse Buchschalen, die ihn besonders interessirt und bei dem Codex Joannis Andreae, den er nach seinen Bekenntnissen in einzelnen Theilen aus der Bibliothek hinweg nahm. In diesen beiden Fällen also steht es fest, daß er auch vorher die Absicht gehabt habe, an dem Eigenthume der Universitätsbibliothek sich zu vergreifen. Die erste Aneignung betraf nach seiner Vermuthung die Randleisten aus der sogenannten 36zeiligen Bibel und gesteht der Angeklagte, daß die Spoliationen vom April bis Octbr. d. J. 1858, also etwa 9 Monate lang, stattgefunden hätten. Ich muß allerdings bekennen, daß ich geneigt sein möchte, in die Glaubwürdigkeit dieser Versicherungen einigen Zweifel zu setzen, wenn ich mich erinnere, daß nach den eigenen Zugeständnissen des Angeklagten die Spoliationen sich auf etwa 120 Besuche auf der Universitätsbibliothek vertheilen, was auf einen längeren Zeitraum

hinzudeuten scheint. Indessen gehe ich hierauf nicht weiter ein, sondern bleibe bei dem stehen, was er hierüber angegeben hat.

Das letzte Mal, wo er sich an dem Eigenthume der Bibliothek vergriff, hat nach seiner Versicherung im Monat Januar 1859, also einige Zeit vor Einleitung der Untersuchung, stattgefunden.

Die Art und Weise anlangend, auf welche er sich diese Spoliationen (insoweit sie sich auf gewisse Theile von Büchern und Manuscripten beziehen) zu Schulden kommen ließ, so hat er es nach seinen Zugeständnissen auf dreifache Art bewerkstelligt: einmal durch Ausschneiden, dann durch Abtrennen und endlich durch Auflösen. Das Ausschneiden bewirkte der Angeklagte mit Hülfe eines Taschenmessers, welches er in der Regel bei sich führte, und (wie ich in den Untersuchungsacten gelesen zu haben mich erinnere) etwa in 200 Fällen bei etwa 50 Werken zu Erreichung seiner Zwecke in Anwendung brachte. Das Abtrennen bewirkte er dergestalt, daß er von Manuscripten und Büchern die beiden Seitendeckel hinwegnahm, den Rücken aber unversehrt ließ und jene in die betreffenden Repositorien wieder hineinstellte, so daß äußerlich die Spoliation nicht erkennbar war, sondern erst dann entdeckt werden konnte, wenn man das Buch oder Manuscript wieder herausnahm. Was endlich das Auflösen anlangt, so wurde dies von ihm dergestalt bewirkt, daß er ein Näpfchen mit einer ätzenden Flüssigkeit bei sich führte, bezüglich deren er zwar mit Bestimmtheit und in nicht unglaubwürdiger Weise behauptet hat, daß sie ursprünglich nur dem Zwecke des Copirens gedient habe, die er aber sicher auch zu Erreichung seiner unlautern Zwecke, namentlich zum Ablösen von Titelblättern und Bordüren, anwendete und hierbei Fugen zerstörte, welche vielleicht oft Jahrhunderte lang gehalten hatten.

Der Angeklagte hat alle diese Momente bereits in der Voruntersuchung unumwunden eingeräumt.

Als nämlich der Herr Oberbibliothekar Hofrath Gersdorf am 13. März v. J. die bekannten vier Miniaturen in der Weigel'schen Buchhandlung zu Gesicht bekommen, als nach dem Ergebniß der von ihm sofort veranstalteten Erörterungen seine böse Ahnung sich

bestätigt und derselbe (wenn ich nicht irre, zugleich mit Herrn Prof. Dr. Hartenstein) dem Angeklagten in seiner Wohnung Vorhalt gemacht hatte, da versuchte zwar der Letztere anfangs, die Katastrophe, die er über sich hereinbrechen sah, durch Leugnen abzuwenden; allein er mochte wohl erkennen, daß dies nicht mehr möglich sei, und zu seinen Gunsten muß ich bestätigen, daß er nicht allein sehr bald zu umfassenden und rückhaltslosen Zugeständnissen sich herbeiließ, sondern auch eifrig bemüht war, Alles, was von dem Eigenthume der Bibliothek in seinem Besitze sich befand, herbeizuschaffen und zurückzugeben; ja schon damals trieb ihn sein Gewissen zu dem Geständniß, daß auch die Bibliothek der Stadt Leipzig unter seiner Thätigkeit gelitten habe. Abgesehen von einzelnen Widersprüchen hat er seine Bekenntnisse bei der Hauptverhandlnng erneuert und ist die Glaubwürdigkeit derselben über allen Zweifel erhaben. Während dies anfangs zu der Hoffnung berechtigte, daß die Instruction des Prozesses in möglichst kurzer Zeit beendigt werden würde, wurde im Laufe der angestellten Erörterungen das Material ein so massenhaftes, daß leider diese Hoffnung sehr bald in den Hintergrund treten mußte. Ich bitte zu erwägen, daß anfänglich dem Herrn Hofrath Gersdorf 298 Nummern zur nähern Prüfung unterbreitet wurden, daß aber später die Zahl der einzelnen Nummern auf 591 hinaufstieg. Nun ist es zwar eine notorische Thatsache, daß diesem Gelehrten eine reiche und seltene Fülle von Literaturkenntnissen zu Gebote steht; allein es war so außerordentlich mühsam, alle die einzelnen Stellen aufzufinden, wo die einzelnen Spoliationen begangen worden waren, und es war solches namentlich auch durch die eigenthümlichen Manipulationen des Angeklagten so ungemein erschwert, daß das Revisionsgeschäft doch erst im Laufe des Spätsommers beendigt werden konnte, ungeachtet Herr Hofrath Gersdorf die größten Anstrengungen machte, selbst an Sonn- und Feiertagen seine Stunden dem schwierigen Werke opferte und gewöhnlich über die Arbeitszeit hinaus in den Sälen der Bibliothek verweilte. Derselbe hat sodann ein ausführliches Exposé zu den Acten überreicht; ich habe es durchgezählt; es füllt nicht we-

niger als 139 Blatt. Nur bei einer so erschöpfenden und gewissenhaften Erörterung des gebotenen Untersuchungsmaterials war es aber auch möglich, die Handlungsweise des Angeklagten in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Manipulationen bis in das kleinste Detail zu verfolgen.

Es würde offenbar zu weit führen und dem Zwecke des Schlussvortrags entgegen sein, wenn ich es unternehmen wollte, Alles ganz speciell zu recapituliren. Ich erlaube mir daher nur, die einzelnen Fälle noch einmal zusammenzustellen.

Der Angeklagte hat seinen in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung abgelegten Zugeständnissen zufolge aus meist werthvollen Manuscripten und Büchern einzelne Blätter, sowie ganze Bogen herausgerissen; darunter sind solche, welche nicht wieder erlangt wurden und also ganz unersetzlich sind, was um so tiefer zu beklagen ist, als sie zum Theil Werke betreffen, welche die Universitätsbibliothek bis jetzt zu ihren Kleinodien rechnete. Die wiedererlangten Blätter aber sind an allen Seiten so stark beschnitten, daß sie nun nicht mehr an die Stellen, wo der Angeklagte sie herausgenommen, hineinpassen, wodurch er offenbar eine Werthverminderung der Werke selbst herbeigeführt hat. Es konnte ferner nicht fehlen, daß er bei diesem Herausschneiden und Herausreißen auch andere Stellen mit verletzte, wodurch er eine weitere Werthsverminderung an den betreffenden Werken verschuldete; denn gesetzt auch, daß die Blätter wieder erlangt würden und man sie wieder einfügen kann, wer steht dafür, daß nicht die Besorgniß des Herrn Hofrath Gersdorf eintrifft, welche dahin geht, daß in späterer Zeit, wenn längst vielleicht das Andenken an diese Spoliationen erloschen und zu Grabe getragen ist, die Kunsthistoriker anderer Geschlechter in die Echtheit der Manuscripte Zweifel setzen? Und welche Veranstaltungen hat der Angeklagte getroffen, um sich vor Entdeckung zu schützen und seine Handlungsweise zu verbergen? Er radirte, seinen unumwundenen Zugeständnissen zufolge, in vielen Fällen den Bibliotheksstempel heraus; er fügte an die Stelle der herausgerissenen andere und oft ganz heterogene Blätter ein und machte hierdurch

die betreffenden Stellen unbrauchbar; er wendete flüssigen Gummi an, um das Herausreißen von Titelblättern unkenntlich zu machen; er fertigte weiter von herausgenommenen Zeichnungen Copien und fügte sie anstatt der Originale wieder ein; er nahm Titelcopien, welche von den Titeln sämmtlicher Manuscripte vorhanden sind und in einem offenen Pappkasten auf der Universitätsbibliothek liegen oder damals, nach den eigenen Angaben des Angeklagten, wegen der noch nicht beendigten Catalogisirung in den Manuscripten sich vorfanden, hinweg und vernichtete sie; ja, er verfälschte auch die alten Manuscript-Cataloge, indem er Stellen ausstrich, als ob die betreffenden Nummern gar nicht vorhanden gewesen wären, und ich erinnere mich sogar eines Falles, wo er Tinte darüber hingoß, um eine Nummer auszutilgen.

Diese und ähnliche Veranstaltungen traf er, um die Aufmerksamkeit der Bibliothekbeamten zu täuschen und seine Handlungsweise nach seiner Meinung mit einem undurchdringlichen Schleier zu verhüllen. Ich komme hiernächst auf eine allerdings frappante und, nach meiner Ansicht, für die strafrechtliche Beurtheilung des Angeklagten bemerkenswerthe Thatsache: daß leider nicht Alles, was er aus den Büchern der Bibliothek herausgenommen, in seinen Händen verblieben, sondern daß Einiges auch in andere Hände übergegangen ist. Der Beklagte hat einräumen müssen, daß mehrere Gegenstände (etwa 20 Stück) in die Drugulin'sche Auction gegeben und für seine Rechnung zur Versteigerung gebracht worden sind; der Universitätsbibliothek gehöriges Pergament kam an die Herren Zschiesche und Köder hier und wurde der Erlös ihm auf seinem Conto gutgeschrieben; und auf gleiche Linie der Beurtheilung scheint es mir zu gehören, daß er von der alten Pergamenthandschrift „Joannis Andreae Novellae", die er aus der Universitätsbibliothek entführte, nachdem er 2 Miniaturen herausgenommen, einen Theil der alten ehrwürdigen Blätter zu Einbänden für sich verwendete. Der Angeklagte hat allerdings bei der Hauptverhandlung versichert, daß er niemals geflissentlich von dem Eigenthume der Bibliothek etwas weggegeben, verkauft, vertauscht habe, sondern

daß solches nur unabsichtlich geschehen sei, indem er die ihm selbst zugehörigen Gegenstände von denen der Bibliothek nicht zu unterscheiden vermocht hätte. Ich glaube ihm in dieser Beziehung und habe keinen Grund, in die Richtigkeit seiner Behauptung Zweifel zu setzen; aber es scheint mir doch daraus hervor zu gehen, mit welcher Rücksichtslosigkeit der Angeklagte auch hierbei zu Werke gegangen ist, indem er eben genau unterscheiden sollte, was sein Eigen war und was der Universitäts-Bibliothek gehörte. Auch diese Thatsachen, die ich eben jetzt zusammenzufassen bemüht war, hat er bei der Hauptverhandlung eingeräumt und stimmen diese Zugeständnisse mit den Ergebnissen der übrigen Erörterungen vollkommen überein.

Welches sind nun aber, frage ich, die Werke, welche der Thätigkeit des Angeklagten zum Opfer gefallen sind? Nach sorgfältiger Ausscheidung aller derjenigen Fälle, in welchen nach den Ergebnissen der Voruntersuchung genügender Verdacht sich nicht herausgestellt hatte, sind von der Anklagekammer des königlichen Bezirks-Gerichtes gegen 500 (ich habe sie allerdings nicht zusammengezählt) ausgehoben und der Hauptverhandlung zur weiteren Erörterung unterbreitet worden. Soll ich diese Thatbestände jedoch nochmals recapituliren und rechtlich beleuchten? Ich muß diese Frage beantworten mit der Erklärung, daß mir ein solches Geschäft ein völlig unnützes und zweckloses zu sein scheint; ich nehme aber auch keinen Anstand, das Bekenntniß hinzuzufügen, daß ein solches Unternehmen das bescheidene Maß meiner Kraft, auch meiner Körperkraft, bei Weitem überschreiten würde. Denn wenn es mir auch erlaubt wäre, die Geduld der Herren Richter noch stundenlang in Anspruch zu nehmen und wenn ich mich vielleicht auch auf die bei der Hauptverhandlung gemachten Notizen verlassen könnte, so würde mir doch zuletzt die Stimme den Dienst versagen. Ich erlaube mir daher auch hierbei nur in einzelnen großen Zügen die Ergebnisse zu bezeichnen, welche nach meiner Ueberzeugung bei der Hauptverhandlung gewonnen worden sind.

Zuvor aber muß ich noch nachtragen, daß (wie bereits erwähnt) nicht allein die Universitäts-Bibliothek, sondern auch die Bibliothek der Stadt Leipzig unter den Eingriffen des Angeklagten zu leiden hatte; nur mit dem Unterschiede, daß hier die Anzahl von Spoliationsfällen eine weit geringere ist, indem nach dem Exposé des Herrn Dr. Naumann nur 27 einzelne Fälle sich gefunden haben, wo dergleichen Eingriffe in das Eigenthum der Stadtbibliothek begangen worden sind.

Ich meine nun das Frühere. Es können die einzelnen Spoliationsfälle füglich ganz so eingetheilt werden, wie sie von dem Herrn Präsidenten bei der stattgefundenen Hauptverhandlung eingetheilt worden sind: 1) in solche, wo der Angeklagte offene Zugeständnisse ausgesprochen hat; dann 2) in solche, wo er es für möglich erklärt, nicht bezweifelt, glaubt, es nicht ganz genau weiß, „dahin gestellt sein läßt", ob die vorgekommenen Spoliationen von ihm herrühren; (er hat über diesen Ausdruck, den er bei der Hauptverhandlung gebrauchte, selbst eine Interpretation gegeben, welche dahin lautet: „Fälle, wo es mir wahrscheinlich ist, wo mir subjective Bedenken beigehen, aber die objective Gewißheit fehlt;") und endlich 3) in solche, wo er auf das Bestimmteste die Absicht rechtswidriger Aneignung geleugnet hat. Was nun die zugestandenen Fälle anlangt, so bietet der Aufbau des Schuldbeweises nicht die entfernteste Schwierigkeit dar. Seine unumwundenen Zugeständnisse, welche mit den Ergebnissen aller übrigen Erörterungen so genau zusammenstimmen, bieten den Herren Richtern eine feste und sichere Grundlage für ihre Ueberzeugung. In diese Classe gehören nun die allermeisten Fälle; es sind nach der Zusammenstellung, die ich mir gemacht habe, zwischen 300 und 400 und habe ich in der ersten Columne als den Gesammtbetrag der spoliirten Gegenstände gegen 800 Thlr. und in der zweiten Columne als den Gesammtbetrag der Wiederherstellungskosten gegen 300 Thlr. berechnet, ohne daß ich jedoch in der Lage bin, für die völlige Treue dieser Berechnung einstehen zu können. Was nun die Taxe anlangt, über deren Modalität ich mir späterhin noch einige Worte erlauben muß, so besin-

den sich unter diesen zugestandenen Fällen Werke und einzelne Bestandtheile derselben im ermitteiten Werthe von 200 Thlr., 30 Thlr., 25 Thlr., 20 Thlr., 10 Thlr., 5 Thlr. 3 Thlr., und sogar herab bis auf 5 Pf.

Es würde überflüssig sein, die einzelnen Fälle zu recapituliren; denn nach Art. 78 des Strafgesetzbuches werden die Herren Richter, da es sich nicht um ein fortgesetztes Verbrechen handelt, lediglich nach der höchsten Taxe sich zu richten und hiernach den Strafeinsatz zu bestimmen haben. Diese beläuft sich, wie bereits erwähnt, auf 200 Thlr., den Werth, welchen nach dem Gutachten der Herren Sachverständigen der Codex Joannis Andreae hat; die übrigen Fälle aber sind vollkommen geeignet, schon jetzt die Verdoppelung der Einsatzstrafe zu rechtfertigen.

Uebergehend zu den Fällen, bei welchen der Angeklagte es dahin gestellt sein läßt, ob die vorgefundenen Spoliationen von ihm herrühren, so habe ich meine Ansicht dahin auszusprechen, daß sie mit den zugestandenen auf gleiche Linie gestellt werden können und sind die dafür sprechenden Gründe so stark, daß ich nicht glaube dem Angeklagten in dem einen oder dem anderen Falle Unrecht zu thun. Zunächst liegt wohl die Annahme sehr nahe und der Angeklagte hat es selbst oft in der Voruntersuchung und bei der stattgefundenen Hauptverhandlung ausgesprochen, daß er bei der außerordentlichen Masse von Eingriffen in das Eigenthum der Bibliotheken nicht im Stande ist, anzugeben, was er Alles mit fortgenommen und sich angeeignet hat. Nun läßt sich zwar der Fall denken, und der Angeklagte hat es selbst angedeutet, daß ihm beigemessene Spoliationen möglicherweise auch von Anderen herrühren können und daß Defecte, welche ihm Schuld gegeben werden, schon früher vorhanden gewesen sein dürften. Allein abgesehen davon, daß er mit Ausnahme eines einzigen Falles, rücksichtlich dessen ich mir später Auskunft von ihm erbitten werde, nicht im Stande gewesen ist, etwas Thatsächliches zur Unterstützung seiner Behauptungen anzuführen, berufe ich mich zu ihrer Widerlegung getrost auf die Ausführungen des Herrn Hofrath Gersdorf, dessen Glaub-

würdigkeit mir schon früher unzweifelhaft, von dem Augenblicke an mir unantastbar zu sein scheint, wo derselbe in Gegenwart der Herren Richter und aller Zuhörer die feierliche Erklärung abgab, daß er kein Wörtlein von seinem Exposé fallen lassen könne und daß er mit der größten Gewissenhaftigkeit bei Prüfung des ganzen Materials zu Werke gegangen sei. Er hat versichert, daß er sich wohl gehütet habe, von der Präsumtion sich leiten zu lassen, daß alle Spoliationen von dem Angeklagten herrühren müßten; sich wohl gehütet habe, auch die älteren Defecte, die ihm genau bekannt gewesen seien, und die er sehr gut von den neueren Defecten zu unterscheiden wüßte, auf die Rechnung des Angeklagten zu setzen. Er hat auf das Bestimmteste behauptet, nur in denjenigen Fällen, wo er seine Ueberzeugung auf untrügliche Erkennungsmerkmale zu stützen vermöge, die Defecte auf die Rechnung des Angeklagten geschrieben zu haben. Und dies hat er nach meiner Ueberzeugung mit vollem Rechte gethan bei allen den Manuscripten, welche erst in der neuesten Zeit, ich glaube vom Jahre 1855 an, catalogisirt, also einer genauen Prüfung unterworfen wurden, weil bei dieser Revision die Defecte sich gefunden haben müßten, wenn sie bereits damals vorhanden gewesen wären; er hat es mit Recht gethan in allen den Fällen, wo die Risse und Schnitte noch neu und denjenigen ganz gleich waren, welche geständigermaßen von dem Messer des Angeklagten herrühren; er hat es mit Recht gethan, wo er dieselben Manipulationen erkannte, die der Angeklagte geständigermaßen in anderen Fällen vorgenommen hatte.

Ganz dasselbe gilt von den Depositionen des Herrn Stadtbibliothekar Dr. Naumann. Auch er hat heute bei der Hauptverhandlung versichert, daß er mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sei und daß er bei Allem stehen bleiben müsse, was er in seinem Exposé ausgesprochen habe. Ich glaube daher aus diesen Prämissen die Folgerung ableiten zu können, daß dem Angeklagten in keinem Falle Unrecht geschieht, wenn man ihn auch in allen denjenigen Fällen für schuldig erachtet, wo seine Erklärung ein Dahingestellteinlassen gewesen ist. Allerdings gehört auch eine

ziemliche Reihe von Fällen in diese Kategorie; sie sind aber nicht so bedeutend, als die in der 1. Classe; nach meiner Rechnung 84 mit Werthsbeträgen von 20, 10 und 3 Thlr. bis herab zu den einzelnen Groschen, ja Pfennigen.

Anlangend endlich die 3. Kategorie, also die Spoliationsfälle, bezüglich deren von Seiten des Angeklagten die Absicht rechtswidriger Aneignung mit Bestimmtheit in Abrede gestellt wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hierbei das speculum virginum, jenes bekannte Manuscript, die hervorragendste Stelle einnimmt und ich muß bei demselben schon deshalb etwas länger verweilen, weil der bedeutende Werth, den man diesem Manuscripte beigelegt hat — die Herren Sachverständigen haben es auf 500 Thlr. gewürdert — den bedeutendsten Einfluß auf die Zumessung der Strafe gewinnen müßte, wenn der Angeklagte für überführt erachtet werden sollte. Nach seinem früheren unumwundenen Zugeständnisse hat er das Manuscript von der Universitätsbibliothek weggenommen, in einen Einband gekleidet, welchen er bei Herrn Drugulin kaufte, und dann in seiner Bibliothek aufgestellt.

Auf eine bei der Hauptverhandlung auf Anregung des Herrn Vertheidigers an ihn gerichtete Frage wiederholte er zwar, daß er den Codex aus Kunstliebhaberei „mitgenommen" habe, fügte auch die Interpretation des Wortes „Mitnehmen" hinzu, worunter er das Aneignen verstehe. Allein er wollte doch nicht diesen Ausdruck mit völliger Bestimmtheit fassen, namentlich umging er es, auszusprechen, ob er wirklich die Absicht gehabt habe, den Codex zu behalten. Er fand es sogar hart, daß ihm die Entwickelung von Rechtsbegriffen angesonnen werde, da er sich ja gar nicht in der Lage befinde, solche zu geben. Allein ich muß ihm doch einhalten, daß ihm keineswegs die Entwickelung von Rechtsbegriffen angesonnen wurde, und daß es etwas ganz Einfaches ist, darüber zu urtheilen, eine Antwort darauf zu geben, ob er das Buch von der Universitätsbibliothek in der Absicht, es zu behalten, mit fortgenommen und nach Hause getragen hat. Zwar fürchte ich nicht, daß bei

dieſer Erklärung ſeine Intention dahin gegangen iſt, einen Widerruf ſeines in der Voruntersuchung wiederholt abgelegten Geſtändniſſes zu verſuchen; geſetzt aber dieſen Fall, ſo müßte ich behaupten, daß dieſer Widerruf als ein völlig unmotivirter ſich darſtellt, vielmehr nehme ich an, es iſt eine vollſtändig erwieſene und feſtſtehende Thatſache, daß die erſtmalige Hinwegnahme des speculum virginum in der Abſicht widerrechtlichen Eigenthumserwerbs geſchehen ſei. Als nun, ſo erzählt der Angeklagte, zu Ende des Jahres 1858 der Engel des Todes in ſein Haus trat und 2 blühende Kinder von ſeinem Herzen riß, da ſchlug ihm ſein Gewiſſen; in die Thränen über den Verluſt der Kinder miſchten ſich Thränen der Reue und unter dem Eindruck der Letzteren trug er das Manuſcript wieder auf die Univerſitätsbibliothek hinauf. Als es dort vielleicht 6 Wochen lang geſtanden, habe er ſich geſagt, der auffällige Einband, welchen es trage, möchte von den Bibliothek-Beamten entdeckt werden; die Furcht vor der Entdeckung habe ſein Herz beſchlichen und er ſei nun hinauf gegangen, um es wieder herunter zu holen, aber nicht in der Abſicht der fernerweiten Aneignung, ſondern lediglich um jenen auffälligen Einband hinweg nehmen zu laſſen und es dann in der urſprünglichen Geſtalt zu reſtituiren. Bei dieſer Behauptung, die er bereits im Laufe der Voruntersuchung ausgeſprochen hat, iſt er auch bei der Hauptverhandlung ſtehen geblieben und ich frage nun, iſt dem Angeklagten ſolche zu glauben? Daß er damals, als Gott durch den Tod ſeiner Kinder zu ihm redete, wirklich tiefe Reue empfunden, und daß er in Folge deſſen in der That das Manuſcript wieder hinauf getragen hat, das glaube ich ihm aus voller Ueberzeugung und es iſt in der That kein Grund vorhanden, ihm in dieſer Beziehung den Glauben zu verſagen. Daß aber das zweite Herunterholen nicht in der Abſicht des rechtswidrigen Eigenthumserwerbs geſchehen ſei, das iſt zwar möglich, allein höchſt unwahrſcheinlich und verdient dieſe Behauptung nur einen äußerſt geringen Grad von Glaubwürdigkeit, da ihr viele Momente entgegentreten, welche bei Abmeſſung der Schuldfrage von dem Richter in die Wagſchale gelegt werden dürften. Nach ſeinem Zugeſtändniſſe

hat er das Manuſcript aus einem Sammelbande herausgenommen, wo es mit 2 anderen Manuſcripten (Vita Mariae Magdalenae und eine Schrift des Bonaventura) vereinigt war, in dieſem zurückgelaſſenen Bande aber die Folienzahlen ſorgfältig ausradirt, die Titelcopien hinweggenommen und vernichtet, in dem Handſchriftencataloge eine Raſur vorgenommen und den Bibliothekſtempel auf dem erſten Blatte durch eine weitere Raſur ausgetilgt; Alles dies eingeſtandenermaßen, um ſeine Handlungsweiſe zu verbergen. Das ſind aber doch Veranſtaltungen, von denen er ſich offenbar ſelbſt ſagen mußte, daß von einer eigentlichen Wiederherſtellung in den früheren Stand nicht die Rede ſein könne.

Iſt es nun nicht verzeihlich, wenn die Staatsanwaltſchaft dem Verdachte Raum giebt, daß der Rückblick auf dieſe gleichzeitig vorgenommenen Zerſtörungen und die Betrachtung, daß eine wirkliche Wiederherſtellung des Werkes für den Angeklagten außer dem Bereiche der Möglichkeit liege, der Anlaß zu dem Entſchluſſe der zweitmaligen Aneignung geweſen ſei?

Der Angeklagte hat uns ferner erzählt, daß ſein Sammeleifer, oder wie er ſich ſelbſt ausdrückt, ſein Sammelfanatismus, ein ſo gewaltiger, ſeine Liebe für derartige Gegenſtände der alten Kunſt eine ſo berauſchende und ſeine Sehnſucht, ſich in den Beſitz von dergleichen Gegenſtänden zu ſetzen, eine ſo unwiderſtehliche geweſen wäre, daß er der heftigſten Seelenkämpfe ungeachtet nicht habe die Herrſchaft über ſich gewinnen können, ja daß er häufig, wenn er aus Reue über das begangene Unrecht Gegenſtände auf die Bibliothek wieder hinaufgetragen, ſie ſpäter doch wieder herunter geholt habe, weil er ſich nicht von ihnen habe trennen können. Iſt es nun nicht erlaubt, dem Verdachte Raum zu geben, daß er auch von dem Manuſcripte des speculum virginum ſich nicht habe trennen können, daß er auch zum zweiten Male die Stimme ſeines Gewiſſens zum Schweigen gebracht, zum zweiten Male das Manuſcript herunter geholt habe, um in dem Beſitze deſſelben ſich glücklich zu fühlen?

Der Behauptung des Angeklagten, daß er nicht die Abſicht gehabt habe, den Codex zu behalten, ſteht aber

auch noch hauptsächlich das Zeugniß des gestern bei der Hauptverhandlung endlich abgehörten Buchhandlungscommis, Herrn List, entgegen. Dieser Zeuge hat ausgesagt, er habe kurze Zeit vor dem Ausbruch der Katastrophe, wenige Tage nämlich vor Einleitung der Untersuchung, eine Einladung von dem Angeklagten erhalten, ihn eines Sonntags zu besuchen, um seine Sammlung in Augenschein zu nehmen. Herr List leistete dieser Einladung Folge, begab sich zu Dr. Lindner und es zeigte ihm dieser außer andern Gegenständen der Kunst auch das speculum virginum als etwas ganz besonders Merkwürdiges, namentlich wegen der außerordentlich schönen Zeichnungen, die es enthalte. Herr List als Kunstkenner bemerkte sehr bald den bedeutenden Werth des Manuscripts und im Interesse seines Prinzipals Herrn T. O. Weigel fühlte er den Wunsch, den Angeklagten zu bestimmen, ihm gegen andere Antiquitäten den Codex zu vertauschen. Er machte ihm daher eine Offerte und es kam damals die Rede auf alte Gebetbücher und ein Evangeliarium, wenn ich mich nicht irre. Der Zeuge List hat versichert, daß auf die erste Frage, die er deshalb an den Angeklagten gethan, derselbe eine bestimmte Antwort nicht gegeben, und dann sich dahin ausgesprochen habe, daß er für den Augenblick sich noch nicht von dem Manuscripte trennen könne; es mache ihm noch zu viel Freude; endlich aber habe er gesagt, daß er sich vielleicht später dazu entschließen könne, auf den offerirten Tausch einzugehen. Allein, setzt Zeuge List hinzu, es wäre von dem Angeklagten die Voraussetzung ausgesprochen worden, für den Fall der Veräußerung dürfe das alte Manuscript nicht in dem Weigel'schen Auctionscataloge erscheinen, sondern müsse dann aus freier Hand in England oder Frankreich verkauft werden. Der Angeklagte ist weit entfernt gewesen, die Thatsache dieser ganzen Unterhandlung in Abrede zu stellen, ja er hat sogar in Folge neuer, auf Anregung der Staatsanwaltschaft an ihn gerichteteter, Fragen zugegeben, daß einen Augenblick (aber auch nur einen Augenblick, sagt er) die Versuchung sein Herz beschlichen, daß er ihr aber kräftigen Widerstand geleistet habe. Allein daß in Bezug auf das speculum virginum die fragliche Aeußerung von ihm gethan worden sei,

dies hat der Angeklagte auf das Entschiedenste geleugnet. Es entsteht daher nun die Frage, kann solches als erwiesen betrachtet werden? Ich muß in dieser Beziehung erinnern an den Eindruck, den der Belastungszeuge Herr List hervorgerufen hat. Er hat allerdings auf das Bestimmteste versichert, daß der Angeklagte gerade in Bezug auf das speculum virginum diese Aeußerung gethan habe. Ich erinnere daran, daß der Herr Vertheidiger, welcher wohl die Gefährlichkeit der Situation fühlte, noch einmal eine Frage an ihn richten ließ, um seine Ueberzeugungstreue zu prüfen. Da aber war es nicht ein Widerspruch, in den er sich verwickelte, sondern nur eine Motivirung seiner Aussage, die er gab; aus Gewissenhaftigkeit erklärte er, daß allerdings auch von anderen Gegenständen der Kunst damals die Rede gewesen sei, daß aber nach seiner ganzen Auffassung der damaligen Verhandlung jene Aeußerung des Angeklagten nur habe auf das speculum virginum bezogen werden können. Ich bekenne wiederholt, daß dieser Zeuge einen überaus günstigen Eindruck auf mich gemacht hat; mit derselben Freudigkeit, Ruhe und Sicherheit, womit er zu Adonai, dem Gott Israels, seinen Eid leistete, antwortete er auf die Fragen des Herrn Präsidenten. Alles, was er sagte, erschien wie das Resultat einer ernsten Sammlung und Erwägung, einer gewissenhaften Prüfung des Thatsächlichen, wie es seiner Erinnerung sich eingeprägt hatte. Ich kann nicht bergen, daß ich dieser Aussage bei Weitem den Vorzug zugestehe im Vergleich mit der unmotivirten Ableugnung des Angeklagten. Auch muß ich dabei noch auf einen Widerspruch zwischen der Aussage des Angeklagten und der des Herrn List aufmerksam machen. Der Angeklagte versicherte nämlich, damals geäußert zu haben, er habe das speculum virginum in Böhmen billig gekauft, während Herr List behauptet, eine derartige Aeußerung nicht gehört zu haben, im Gegentheil sich ganz genau zu erinnern, daß Dr. Lindner das Manuscript von einem Freunde erhalten haben wollte, weshalb es für ihn einen Affectionswerth habe, den er auch als Grund angegeben, warum er im Augenblicke sich noch nicht von ihm trennen könne. Hiernach rechtfertigt sich wohl

die Erwartung der Staatsanwaltſchaft, daß dieſes Beſtrafungszeugniß bedeutend in die Wagſchale fallen dürfte, wenn die Herren Richter die Schuldfrage abwägen werden.

Endlich möchte ich noch dem Angeklagten einhalten, wenn es wirklich ſein feſter Entſchluß geweſen wäre, bei der wiederholten Wegnahme des speculum virginum von der Bibliothek daſſelbe ſich nicht anzueignen, ſondern es nur von dem auffälligen Einbande zu befreien und dann wieder hinaufzutragen, dann würde er doch auch die beiden andern Manuſcripte, welche gleichzeitig in dem Sammelbande ſich befunden hatten, mit herunter geholt haben; er hat aber ſowohl die vita Mariae Magdalenae als auch die Schrift des Bonaventura oben auf derſelben Stelle liegen laſſen, wo er ſie früher hingelegt hatte. Auch dieſer Umſtand ſcheint mir mit berückſichtigt werden zu müſſen. Aus allen dieſen Gründen glaube ich die Folgerung ableiten zu dürfen, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe beim zweiten Male nicht die Abſicht rechtswidriger Aneignung gehabt, nur einen geringen Grad von Glaubwürdigkeit in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſei. Ich bin aber weit entfernt, ihm mehr aufbürden zu wollen, als er vielleicht verſchuldet; er hat ſchon genug zu tragen und ich lege daher die Entſcheidung dieſer Frage vertrauensvoll in die Hände der Herren Richter.

Wenn ich mich täuſche und der Gerichtshof einer andern Anſicht huldigt, der milderen, daß die Abſicht der widerrechtlichen Aneignung nicht erwieſen ſei, nun wohlan, ich werde ein ſolches Reſultat mit Freuden begrüßen, wenn ich auch wiederholt erklären muß, daß der Beweis dafür mir auf ſehr ſchwachen Füßen zu ſtehen ſcheint. Ebenſo überlaſſe ich dem Ermeſſen des Gerichtshofes die Beurtheilung der übrigen Fälle, in welchen der Angeklagte den Dolus in Abrede geſtellt hat; derſelben ſind wenige; ich habe mir bei der Hauptverhandlung nur 10 Fälle notirt. Verſchweigen will ich indeß nicht, daß es nicht ſehr glaubwürdig erſcheint, wenn er hin und wieder vorgiebt, ein Buch heimlich von der Bibliothek mitgenommen zu haben, in der Abſicht Studien darin zu machen, denn es ſteht dieſer Behauptung das ausdrückliche Zeugniß des Herrn

Oberbibliothekar Hofrath Gervdorf entgegen, daß ihm zu keiner Zeit ein Buch verfagt worden sei, sobald er es überhaupt gewünscht habe. Und eben so unbeachtlich finde ich bei dem Werke No. 315 (aus welchem er ein auf 40 Thaler gewürdertes Blatt herausgeschnitten hat) die Rechtfertigung, er habe dieses gethan, um es zu restauriren; denn mir scheint es nicht glaubwürdig, daß man Blätter zu diesem Behufe herausschneidet; hätte er wirklich die Absicht der Restaurirung gehabt, so hätten ihm hierzu gewiß andere Wege zu Gebote gestanden. Doch wie gesagt, ich überlasse dem Ermessen des Gerichtshofes das Urtheil über diese von dem Angeklagten nicht eingeräumten Fälle. Die Staatsanwaltschaft hat bei einer solchen Masse von Entfremdungen kein Interesse daran, ob der eine oder der andere Fall als unerwiesen betrachtet wird.

Nachdem ich so die Thatsachen, welche bei der Hauptverhandlung festgestellt worden sein dürften, thunlichst zusammengefaßt zu haben glaube, wende ich mich noch mit einigen Worten zur rechtlichen Beurtheilung derselben. Zu diesem Behufe schlage ich den Artikel 272 des Strafgesetzbuchs auf, worin es heißt, daß derjenige, der eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich anzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung an sich nimmt, eines Diebstahls sich schuldig macht. Daß der Angeschuldigte fremde bewegliche Sachen an sich genommen hat, nun, das scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen und wird hoffentlich von Niemandem bestritten werden; wohl aber könnte die Frage entstehen, und ist auch, wie ich aus der Lectüre der Voruntersuchungsacten entnommen habe, entstanden, ob die Gegenstände wirklich im Sinne des Art. 272 einen Schätzungswerth haben; es ist ferner in Frage gestellt worden, ob man sagen könne, der Angeklagte habe im Sinne des Art. 272 einen unrechtmäßigen Gewinn sich verschaffen wollen und endlich ist der Zweifel aufgetaucht, ob er die Gegenstände aus fremder Inhabung an sich genommen habe. Ich muß indeß nach meiner pflichtgemäßen Ueberzeugung erklären, daß ich die Berechtigung zu allen diesen Zweifeln nicht

einräumen kann und glaube, sie werden auch auf endgültige Beachtung keinen Anspruch gewinnen können. Daß die von dem Augsburgern aus den Bibliotheken hinweggenommenen Gegenstände und zwar nicht allein die ganzen Manuscripte und Bücher, sondern auch die einzelnen Bestandtheile, als die Zeichnungen, Malereien, Randleisten, Holzschnitte u. s. w. wirklich einen Schätzungswerth haben, ergiebt sich schon aus der Thatsache, daß sie wirklich von den Herren Sachverständigen gewürdert worden sind, während, wenn sie keinen Schätzungswerth hätten, solches von ihnen abgelehnt worden sein würde. Es handelt sich auch keineswegs, wie behauptet worden, um einen Affectionswerth, sondern um einen wirklichen und reellen oder, um den Rechtsausdruck zu gebrauchen, um den gemeinen Werth, d. i. denjenigen, welchen derartige Gegenstände der Kunst und Wissenschaft haben; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß auch für sie ein wirklicher Markt, namentlich in Leipzig, besteht, wo sie nicht blos aus freier Hand, sondern auch in Auctionen ge- und verkauft zu werden pflegen; sie sind meines Erachtens auf ganz gleiche Linie mit solchen Büchern zu stellen, welche im Buchhandel zwar vergriffen sind, nach welchen aber noch Nachfrage gehalten wird.

Nun war es aber freilich von hohem Interesse, über die Bedenken einen Aufschluß zu erhalten, welche von Seiten des Herrn Vertheidigers in Bezug auf die Höhe der von den Herren Sachverständigen festgestellten Taxe geltend gemacht wurden; denn es mußte in der That frappiren, daß von ihm Cataloge aus Augsburg und Nördlingen vorgelegt wurden, aus denen sich ergab, daß derartige Werke in Süddeutschland weit billiger angeboten sind, als die Taxe der Herren Sachverständigen lautete. Nun habe ich zwar von vorn herein bei diesen Einwendungen einen erheblichen Trost gehabt und diesen einerseits aus der großen Gewissenhaftigkeit und den gründlichen Kenntnissen der Herren Sachverständigen, andererseits aus der Erwägung geschöpft, daß Nördlingen und Augsburg nicht solche maßgebende Plätze für Kunst und Wissenschaft sind, wie es Leipzig ist. Allein nach Einsicht der betreffenden Cataloge und ohne daß den Herrn Vertheidigern im Stande

war, dergleichen Bücher zur Vergleichung vorzulegen, haben auch die Herren Sachverständigen alle Zweifel und Bedenken zu zerstreuen vermocht und in dieser Beziehung heute die beruhigendsten Aufschlüsse ertheilt. Sie sagen, daß es theilweise ganz andere Ausgaben der betreffenden Lutherischen Schriften seien, auf welche sich namentlich die Bedenken des Herrn Vertheidigers bezogen hätten und daß die in den Catalogen ausgebotenen aus viel späterer Zeit datirten, daß aber solche bekanntlich zu weit billigerem Preise zu erlangen seien, als frühere Ausgaben, welche hier in Frage kommen. Die Herren Sachverständigen haben ferner aus den vorgelegten Catalogen ersehen, daß diese Exemplare defect sind, während es sich hier meist um vollständige und schöne Exemplare handele. Sie machten ferner aufmerksam auf den bedeutenden Unterschied zwischen den Auctionspreisen in Süd- und Norddeutschland und versichern, daß gerade in Augsburg, Nördlingen und München viele Bezüge zu bedeutend billigerem Preise gemacht würden, als hier in Leipzig üblich sei. Auch kenne mancher Antiquar den Werth eines Buches nicht, woher es komme, daß er aus Irrthum dasselbe billiger anbiete, als es in Leipzig verwerthet werden würde. In dieser Hinsicht haben die Herren Sachverständigen als Beispiel angeführt, daß die Editio princeps der „Deutschen Theologie" nach Ausweis des Catalogs in Nördlingen oder Augsburg für 1 Gulden ausgeboten worden sei, während sie selbst den Werth auf 10 Thaler angeben, wobei Herr Kirchhoff behauptet, daß es ganz unmöglich sei, dieses Buch hier für 1 Gulden zu kaufen, gesetzt auch, daß es eine spätere Ausgabe wäre. Es hat ferner Herr Kirchhoff den Angeklagten daran erinnert, daß er demselben am 14. Mai 1858 die „Offenbarung der heil. Brigitte" nach dem Inhalt seiner Strazze selbst für 6 Thaler verkauft habe; dieses aber sei gerade ein Buch, wo er gestern Ausstellungen gegen die Taxe erhoben habe. Ungeachtet also die ausgebotenen Werke, um sie mit den hiesigen vergleichen zu können, nicht vorlagen, haben die Herren Sachverständigen aus dem Cataloge blos ersehen, daß die von dem Herrn Vertheidiger gegen die Taxe aufgestellten Bedenken nicht geeignet wären, ihre Werthe-

angaben zu erſchüttern und Modificationen in denſelben eintreten zu laſſen. Beſonders iſt dies auch in Bezug auf den Codex Joannis Andreae der Fall, welcher bei Abmeſſung der Strafe von bedeutendem Einfluſſe ſein dürfte, da er nach dem speculum virginum den höchſten Werth hat. Die Herren Sachverſtändigen haben bei dieſer Taxe bereits berückſichtigt, daß er noch in verſchiedenen anderen Exemplaren vorhanden iſt, woraus hervorgeht, daß, wenn das Werk bei der Univerſitätsbibliothek ein Unicum wäre, die Taxe von 200 Thalern nicht ausreichen würde. Sie mußten ferner beachten, daß das hieſige Exemplar durch großes Format ſich auszeichnet und daß die Zeit der Anfertigung darin bemerkt iſt, woraus ſich ergiebt, daß es aus einer Zeit datirt, wo der Verfaſſer noch gelebt hat, Umſtände, die auf die Erhöhung des Werthes von offenbarem Einfluſſe ſind.

Die Herren Sachverſtändigen haben weiter darauf hingewieſen, daß das hieſige Exemplar ſehr gut gehalten und ſchön ausgeſtattet ſei, und endlich aus der Berechnung des bloßen Materials nachgewieſen, daß die Taxe von 200 Thlrn. nicht zu hoch iſt. Das Gewicht der Pergamentblätter betrage nämlich 16 Pfund à 4 Thlr., was einen Werth von 64 Thlrn. repräſentire, der ſich durch Hinzurechnung der auf 30 Thlr. gewürderten und von dem Angeklagten herausgenommenen Miniaturen auf 94 Thlr. erhöhe. Rechnet man nun noch 100 Thlr. auf den Werth des Inhaltes, ſo wird man nicht behaupten können, daß die Herren Sachverſtändigen bei Aufſtellung ihrer Taxe die Grenze der Mäßigung überſchritten haben. Iſt nun überhaupt von ihnen heute verſichert worden, daß ſie bei Prüfung und Schätzung des betreffenden Unterſuchungsmaterials mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gegangen ſeien, haben ſie ihrer Verſicherung zufolge, nach dem Ergebniß der von ihnen gemachten Erfahrungen, bezüglich des Werths der in Frage ſtehenden Werke den deutſchen Auctionspreis zu Grunde gelegt und nach ſolchen Erfahrungen auch die Wiederherſtellungskoſten abgemeſſen, ſo iſt der Vorſchrift in Art. 185 der Strafprozeßordnung vollſtändig Genüge geſchehen und dürfte es nicht mehr erlaubt ſein, die Gültigkeit [illegible] Anſätze in Zweifel zu ziehen.

Wie aber die Herren Sachverständigen zu Gunsten des Angeklagten von überaus billigen Grundsätzen ausgegangen sind, scheint mir z. B. daraus hervor zu gehen, daß sie bei der 36zeiligen Bibel einen Schaden gar nicht angenommen, sondern sich darauf beschränkt haben, die Herstellungskosten zu taxiren, indem sie sagen, daß im Hinblicke auf die bereits früher vorhanden gewesenen Lücken nach Wiederergänzung des von dem Angeklagten herausgeschnittenen Stückes das Werk in seinem Werthe nicht vermindert erscheine.

Weiter kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte im Sinne des Art. 272 des Strafgesetzbuches einen unrechtmäßigen Gewinn sich habe verschaffen wollen. Zwar nicht einen materiellen, pecuniären Gewinn, — dies hat er auf das Bestimmteste geleugnet und ich glaube ihm, daß er es auf einen solchen niemals abgesehen habe — wiewohl er ihm wenigstens unbewußt in einigen Fällen zugeflossen ist, z. B. da, wo er mehrere Gegenstände in die Drugulin'sche Auction gab und da, wo er die Blätter des Codex Joannis Andreae in seinem eigenen Interesse zu Einbänden verwendet. Allein einen solchen materiellen und pecuniären Vortheil verlangt auch das Gesetz keineswegs, sondern es genügt jeder Nutzen und Vortheil, den nur überhaupt die Sache gewährt; daß aber der Angeklagte einen solchen erreicht habe durch den Erwerb von so werthvollen Gegenständen der Kunst und Wissenschaft, die er nur für theures Geld sich anschaffen konnte, das scheint mir allerdings einer weiteren Auseinandersetzung kaum zu bedürfen.

Endlich kann ich auch den Zweifel nicht theilen, welchen die Vertheidigung erhoben hat, indem von ihr behauptet worden ist, daß der Angeklagte nicht aus fremder Inhabung diese Manuscripte, Bücher und einzelnen Blätter genommen habe. Als Inhaber einer Bibliothek ist nach meiner Ansicht derjenige anzusehen, dem die Aufsicht und Verwaltung derselben anvertraut wurde und ich glaube, man verstößt gegen den Sprachgebrauch, sowie gegen den Geist des Strafgesetzbuches in Art. 287, wenn man denjenigen schon einen Inhaber eines Buches nennen will, der in den Sälen der Bibliothek verweilt, hie und dort ein Buch herausnimmt und ohne die

Absicht es mitzunehmen blos darin blättert und liest. So lange, sollte ich meinen, das Buch noch nicht aus der Bibliothek hinweggetragen worden ist, so lange also der Bibliothekar oder derjenige, dem die Aufsicht übertragen ist, in der physischen Lage sich befindet, sofort darüber zu verfügen, so lange hat derselbe den Besitz noch nicht verloren, wie er auch gar nicht den Willen gehabt hat, denselben aufzugeben. Daher kann man in dem gegenwärtigen Falle nicht sagen, daß der Besitz auf den Angeklagten übergegangen sei, denn dazu gehörte noch die weitere Erlaubniß, die Bücher aus der Bibliothek mit fort und zu weiterem Studium mit nach Hause zu nehmen. Wenn man dem Art. 287, der von der Unterschlagung handelt, und zwar dem Worte „Inhabung" eine solche Deutung geben wollte, dann müßte man auch den Fall unter den erwähnten Artikel stellen, wo Jemand in einer Buchhandlung eintritt, Bücher aus einem Locale herausnimmt, oder dergleichen vorgelegt erhält und nun das eine oder andere Buch in seine Tasche gleiten läßt, oder wenn Jemand in ein Schnittgewölbe eintritt, sich verschiedene Sachen vorlegen läßt, in die Hand nimmt und sich dann erst entschließt Etwas mitzunehmen. Ich kann nicht glauben, daß in diesen Fällen eine Inhabung, also eine Unterschlagung, angenommen werden kann, vielmehr wird nur von Diebstahl die Rede sein; nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft sind somit alle Voraussetzungen vorhanden, um die Handlungen des Angeklagten nach den Bestimmungen des Art. 272 des Strafgesetzbuches zu beurtheilen und ebensowenig kann bezweifelt werden, daß in diesem Falle auch der 2. Absatz des Art. 277 in Anwendung zu bringen sei, weil die Diebstähle an einer öffentlichen Sammlung für Kunst und Wissenschaft begangen wurden; dagegen nehme ich keinen Anstand, im Interesse des Angeklagten die Herren Richter zu ersuchen, noch einmal in genaue Erwägung zu ziehen, ob der Fall dazu angethan sei, um auch die 7 harte Position des Art. 277 anzuwenden. Meinem Gefühle würde es allerdings entsprechen, wenn der Angeklagte damit verschont würde, weil ich glaube, daß der Gesetzgeber hier einen anderen Fall im Auge gehabt habe, nämlich den, wo der Thäter darauf

ausgegangen ist, rein materiellen und pecuniären Gewinn sich zu verschaffen.

Nun habe ich noch eine einzige Frage mit wenigen Worten zu erledigen; die Frage nämlich, ob dem Angeklagten alle die Handlungen, welche er zum Theil eingeräumt hat und deren er zum Theil für überführt zu achten ist, zugerechnet werden können; eine Frage, die ich gar nicht aufwerfen würde, wenn sie nicht im Laufe der Voruntersuchung Gegenstand ernster Erörterung gewesen wäre. Ich darf mir aber nicht erlauben, in dieser Beziehung die Zweifel zu analysiren, welche von der Vertheidigung — wie ich gern anerkenne, aus Ueberzeugungstreue und um nach allen Richtungen hin den Interessen des Angeklagten zu dienen — geltend gemacht worden sind; aus dem Grunde nicht, weil sie nicht Gegenstand der Hauptverhandlung geworden sind, indem der Herr Vertheidiger im Einverständniß mit dem Angeklagten auf Vorlesung der betreffenden Schriftstücke verzichtet und dies zur Folge gehabt hat, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft ein gleicher Verzicht in Ansehung des gerichtsärztlichen Gutachtens ausgesprochen worden ist; daher beschränke ich mich auf die einfache Behauptung, daß allerdings diese Handlungen, welche das sittliche Gefühl und das Gewissen des Angeklagten selbst so oft verdammte, ihm zugerechnet werden müssen.

Er wurde bei Beginn der Hauptverhandlung am vergangenen Montage von dem Herrn Vorsitzenden gefragt, wie es komme, daß er bei seiner hervorragenden Stellung, bei der Bildungsstufe, die er einnehme, bei seinem Berufe es über sich habe gewinnen können, in solcher Weise sich zu vergehen. Da antwortete er: „Es ist mir allerdings selbst unerklärlich, es leitete mich der falsche Gedanke, daß auf der Universitätsbibliothek, weil sie nur literarischen Zwecken diene, das Kunstinteresse nicht hinreichend gewahrt sei; ich meinte daher den Kunstinteressen zu dienen, wenn ich die Gegenstände aus ihrer Verborgenheit ans Licht zöge.“ Darauf muß ich ihn fragen, dient man denn den Kunstinteressen, wenn man den jungfräulichen Kranz einer Bibliothek in einer solchen Weise entblättert? Er erklärte ferner auf einen an ihn gerichteten Vorhalt: „Ver-

schiedene Gedanken gingen mir durch die Seele; ich dachte auch daran, die Sammlung einst einer öffentlichen Kunstanstalt zu schenken." Darauf frage ich ihn, war nicht diese Kunstanstalt von dem Augenblicke an entweiht, wo sie mit fremdem Gut bereichert war? Und endlich scheinen mir von großer Wichtigkeit seine Worte zu sein: „Werde ich gefragt, ob ich das Gefühl des Unrechts gehabt habe, so muß ich antworten: Ja! Werde ich aber gefragt, ob ich das Bewußtsein der Tragweite meines Unrechts gehabt habe, so muß ich antworten: Nein!" Ich erlaube mir, ihn zu fragen, liegt in dieser Rede nicht ein Widerspruch oder liegt darin nicht eine Selbsttäuschung? Ist es denn so schwer, die Tragweite des Unrechts zu bemessen, wenn man das Mein von dem Dein nicht unterscheidet? Wahrlich, es ist des Unrechts viel geschehen; wollen wir nicht ein weiteres hinzufügen, indem wir der Wahrheit nicht die volle Ehre geben!

Allerdings ist es kaum glaublich, daß in der Seele eines Mannes, von dem man glauben sollte, er müsse für die Ideen der höchsten Sittlichkeit begeistert sein, solche Gedanken Raum gewinnen konnten; es ist kaum glaublich, daß er sich mit fremdem Gute bereicherte, da er doch selbst Glücksgüter genug hatte, um seine unglückselige Sammlerleidenschaft zu befriedigen; kaum glaublich, daß er es über sich gewann, so lange die Stimme seines Gewissens zum Schweigen zu bringen und daß er nicht wenigstens von dem Zeitpunkte an von seinen Lüsten geheilt war, als er auf dem Tittelblatte jenes alten, ehrwürdigen Buches, wo er einen Holzschnitt heraus nahm, die Worte las und lesen mußte: Noli peccare, Deus videt! Aber man muß sich unter der Sonne auch an das Unglaubliche gewöhnen! Wer vermag die Tiefen des menschlichen Herzens zu ergründen? Nur einer ist es, der Herzenskündiger. Ich erkenne an, das Geschehene fordert zu ernsten psychologischen Betrachtungen auf, daneben aber steht die Ueberzeugung unerschüterlich fest: seine Handlungen waren das Resultat seiner freien Selbstbestimmung; er konnte sie unterlassen; er hat es nicht gethan und dafür bleibt er vor dem Strafgesetze verantwortlich!

Somit klage ich den ehemaligen Professor der Theologie, Dr. Wilhelm Bruno Lindner, aufs Neue des Diebstahls an, beziehe mich auf die bereits erwähnten Artikel 276 und 277 des Strafgesetzbuches und bitte die Herren Richter, ein Maß der Freiheitsstrafe über ihn zu verhängen, welches unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und Umstände, nicht allein derer, welche gegen ihn, sondern auch derer, die für ihn sprechen, dem Grade seiner Verschuldung entsprechend erscheint. Ist aber das richterliche Urtheil gesprochen und dem gebeugten Rechtszustande die erforderliche Sühne zu Theil geworden, hat auch dann die öffentliche Meinung ihr Recht erfahren, dann richte man nicht weiter, sondern überlasse das Richteramt dem, der da recht richtet; dann trete wieder das Mitleid mit dem Unglücke in seine alten, unveräußerlichen Rechte und ein allgemeiner Wunsch sei der, daß das zerschlagene Herz des Angeschuldigten, über welchem ein Jahr lang das Schwert der Gerechtigkeit gehangen hat, den Frieden finden möge, den die Welt nicht geben kann! — —

Hiernächst forderte der Herr Vorsitzende den Vertreter der Vertheidigung, Herrn Adv. Schrey, auf, seinen Schlußvortrag zu halten.

Vertheidiger, Adv. Schrey. Nach der äußeren Gestaltung, in welcher die Handlungen des Angeschuldigten Dr. Lindner während der Verhandlungen der beiden vorangegangenen Tage hervorgetreten sind, konnte es die Vertheidigung nicht befremden, daß die königl. Staatsanwaltschaft ihre Anklage in voller Schärfe aufrecht erhalten hat. War doch dieser äußere Anschein allerdings dazu angethan, gegen den Angeschuldigten sittliche Entrüstung bei Vielen, gerechtes Erstaunen bei Manchen und nur vielleicht bei Wenigen Mitleid und Bedenken über die Hinfälligkeit alles menschlichen Seins hervorzurufen.

Ist es nun aber auch nur die äußere Erscheinung menschlichen Handelns, welche bei der strafrechtlichen Beurtheilung zum Maß-

ſtabe dient? — Die Vertheidigung darf hierauf zuverſichtlich mit Nein! antworten.

Schon die Römer, deren Rechtsquellen für uns noch heute eine Fundgrube der Weisheit ſind, ſtellten für die Beurtheilung ſtrafrechtlicher Fälle den Grundſatz auf, daß vor allen Dingen auf die Willensrichtung zu ſehen ſei, einen Grundſatz, der in den bekannten Worten „in delictis maxume voluntas spectanda est" ſeinen Ausdruck findet. Sie, das praktiſchſte Volk der Welt, ein Volk von ſo eindringendem Verſtande, wie er ſeitdem vielleicht keinem wieder zu eigen geweſen iſt, erkannten es wohl, daß die Seele des Menſchen die Werkſtätte ſei, aus welcher ſeine Thaten erſt hervorgehen, ſich bildend aus Vorſätzen und Entſchlüſſen.

Auf dieſem Standpunkte aber befindet ſich auch die Rechtswiſſenſchaft noch heute. Der neueſte Bearbeiter der Materie über den Diebſtahl, v. Egidy in Coburg, knüpft ſeine Abhandlung hauptſächlich an den erwähnten Grundſatz des römiſchen Rechts an und verbindet damit noch einen anderen, den nämlich, daß auch die kleinſten Umſtände dazu beitragen, die Individualität eines Falls zu beſtimmen. (Etiam minimae circumstantiae variant rem.)

Die Vertheidigung entnimmt aus dieſen Sätzen ihre Berechtigung, auf die innere Welt des Angeklagten einzugehen, aus der jene unerklärlichen Thaten hervorgegangen ſind. Dieſe innere Welt wird uns erkennbar durch eine Geſchichte ſeines Lebens und daß die Vertheidigung in den Stand geſetzt iſt, darüber eine vollſtändige Erklärung zu geben, das verdankt ſie den beſorgten und bekümmerten Familienmitgliedern, über deren Glaubwürdigkeit der Vertheidigung ein Zweifel nicht beigehen kann; ſie verdankt ſie ferner einer Anzahl jener vielen Freunde, die dem Angeklagten von jeher nahe geſtanden haben.

Die Geburt des Dr. Lindner erfolgte, wie wir gehört haben, am 20. März 1814. Es war dies eine Zeit, zu welcher auf unſerer Vaterſtadt noch die Folgen eines furchtbaren Krieges laſteten. Rechnet man von da zurück, ſo ergiebt ſich, daß ſeine Mutter ihn unter dem Herzen trug während der Drangſale der Leipziger Völkerſchlacht, zu einer Zeit alſo, die gewiß nicht geeignet erſchien, dem

werdenden Weltbürger ein günstiges Prognostikon zu stellen. Das Kind kam schwächlich auf die Welt und war 7 Jahre lang die größte Sorge seiner Aeltern. Da begegnete dem Knaben, daß er durch einen Sturz sich das rechte Knie verletzte und von diesem Augenblicke an war es entschieden, daß er seine Jugend in Gebrechlichkeit und Siechthum hinbringen mußte. Er hat während dieser Zeit sehr viele Stunden und Tage, ja Monate lang liegend zubringen müssen, und es ergab sich für ihn daraus eine doppelte Folge. Einestheils war es natürlich, daß dem Kinde von Seiten seiner Aeltern eine größere Nachsicht zu Theil wurde, als ihm sonst geworden wäre. Anderntheils aber konnte sich das Kind nicht bewegen im freien Lichte des Lebens, um in ihm, gleich andern Kindern, fröhlich emporzuwachsen. Blieb es doch festgeheftet an den Boden, und wie hätte es da körperlich und geistig in natürlicher Entwickelung gedeihen sollen?

Dennoch zeigte das Kind die außerordentlichsten Anlagen. Der Vertheidigung sind darüber Mittheilungen von zwei sehr geachteten Männern zugegangen, die beide Lehrer des jungen Lindner waren; — es ist ihr erlaubt, ihre Namen hiermit öffentlich zu nennen — von Herrn Hofrath Marx in Dresden, der später Erzieher im großherzogl. Oldenburgischen Hause war, und Herrn Schulrath Horlbeck in Greiz. Diese beiden Lehrer versichern, daß das Kind willig, gutmüthig, wahrheitsliebend und ganz vorzüglich befähigt gewesen sei, daß aber in ihm schon damals sich ein Durst nach Forschung und Wissen zeigte, der bereits in diesen Männern die Besorgniß erweckte, daß einst dieser Wissensdrang zum Unglück des Knaben ausschlagen könne. Ja es zeigten sich schon an dem Knaben damals Spuren seines leidenschaftlichen Hanges zum Forschen und Suchen für ihn merkwürdiger Gegenstände. So begleitete er auf einer Reise seinen Lehrer nach Greiz und als er dort in die Buchhandlung des geheimen Regierungsrath Henning geführt wurde, beschäftigte er sich damit, emsig alle Büchertitel und alle Zettel, worauf etwas geschrieben stand, zu untersuchen und zu lesen, so daß er die Aufmerksamkeit des Besitzers in hohem Grade auf sich lenkte.

Der junge Lindner bezog hierauf das Gymnasium und die Universität und nach beendigter Universitätszeit war er einige Zeit Institutslehrer zu Bennigheim. Es scheint, daß dies die einzige Zeit seines Lebens gewesen ist, die ihn vom älterlichen Hause entfernte, in welchem er unter wohlgestellten Verhältnissen Alles vorbereitet fand, was nur sein Leben angenehm machen konnte. Die Sorge, die sonst den Menschen für das Leben erzieht, lernte er nicht kennen und so kam er niemals mit der Außenwelt in Zusammenstoß, an dem sich seine Willenskraft hätte stählen können; er blieb weich und willensunkräftig, blos dem Reiche des Wissens und Forschens zugewendet. Weiter wurde er nun Lehrer an hiesiger Universität, gewann den Doctorgrad und hatte später das Glück, eine verehrungswürdige Gattin heimzuführen. Er widmete sich einem Leben nicht nur des Forschens und der Wissenschaft, sondern suchte sich auch weitere Verdienste zu erwerben durch Sorge für die Armen. Jedermann ist erinnerlich, daß Dr. Lindner an der Spitze der Leipziger Armenfreunde und als Vorsteher des Vereins für brotlose Arbeiter, der im J. 1848 für Leipzig sehr segensreich wirkte, sich bedeutende Verdienste erworben hat.

Allein während diese Thätigkeit nicht geeignet war, ihn in *wesentliche*, den Charakter stählende Conflikte mit der Außenwelt zu bringen und ihn namentlich über die Stützen und äußeren Formen zu belehren, auf denen das bürgerliche Leben beruht, wandte sich während dieser Zeit seine innerste Neigung nach einer ganz anderen Seite hin. Er, der bereits von Jugend auf für Kunst und Poesie die größte Vorliebe hegte, erkor nun die Kunst und das Alterthum zu seinem Lieblingsstudium. — Nach dieser Seite zogen ihn seine lebhaftesten inneren Strömungen und seine Verhältnisse sollten ihn auch in den Stand setzen, diesen Lieblingsneigungen zu folgen. Bald fing er selbst an, Kunstsachen zu sammeln, allein er bezweckte nicht blos solche Gegenstände zu erwerben, sondern er wollte auch an denselben sich selbst als Forscher üben; interessirte es ihn doch vor allen Dingen, die Farbengebung der alten Coloristen, die Art der Einbände und des Papiers, dessen sich die Alten bedient hatten, kurz Alles, was auf alte Kunst Bezug hatte, auf

das Genaueste zu untersuchen. So kam es denn, daß die Beschäftigung mit den Gegenständen selbst, ihre Zerstörung und Wiederherstellung, die Restauration von Gemälden, das Aufkleben und Entfernen von Theilen seiner Besitzthümer für ihn ein besonderer Gegenstand der Leidenschaft wurde.

Einen neuen Einfluß auf ihn, der ihn noch mehr von seinen Berufsstudien zu diesem Felde seiner Lieblingsideen hinwandte, sollte auf ihn ein Umstand äußern, den die Vertheidigung hier nur anzudeuten, nicht aber näher auszuführen sich ermächtigt hält: es traten für ihn Umstände ein, die ihm die Gewißheit gaben, daß er auf seinem eigentlichen Berufswege wohl nicht zu dem von ihm ersehnten Ziele kommen werde. Immer mehr wendete sich deshalb sein ganzes Herz jenen geschilderten Arbeiten zu und noch mehr wurde dieser Drang in ihm bestärkt, als ihm einst auf einer Reise nach Nürnberg, wo er das Germanische Museum sah, die altdeutsche Kunst in ihrer ganzen Pracht aufging. Von dieser Stunde an war sein ganzes Sinnen und Denken nur jener Zeit zugewendet, die hauptsächlich die Epoche der Reformation umfaßte. Für Lindners Gemüth war das Altdeutsche dasjenige, was ihm die alleinige Befriedigung für sein Leben gab. In der Innigkeit und Andacht jener Zeit fand sein mit der Außenwelt wenig verkehrendes und von ihr nur wund berührtes Herz seine alleinige Freude und Linderung; es sprach ihn diese Zeit vorzüglich an, denn sie war eine Epoche zwar des größten Kampfes gewesen, aber auch der größten Innerlichkeit und Inbrunst.

Inzwischen hatte der Angeschuldigte zum Behufe gelehrter Studien in seiner Fachwissenschaft den freien Zutritt zur Bibliothek der hiesigen Universität erlangt und er benutzte dieselbe auch später zu Kunststudien.

Bezeichnend nun für seine erwähnte Gemüthsrichtung ist der Umstand, daß er sein Verweilen auf der Bibliothek als ein solches schildert, was ihn mit der größten Freude erfüllt habe. Das Gegenbild eines Faust, sehnte er sich nicht in die Welt hinaus, sondern er sehnte sich aus der Welt herein zu diesen Schätzen, die hier verborgen ihm so große Wonne bereiteten. Aber eben dieses

Verborgen liegen war auch wieder für ihn ein Gegenstand der größten Wehmuth; glaubte er doch, daß wenn diese Schätze an das Licht gebracht, wenn sie frei zu Jedermanns Anschauung gestellt werden könnten, daß dann erst ihr wirklicher Werth erkannt werden und ein reicher Quell von Freuden sich daraus für alle Welt ergießen werde. Immer noch aber wandelte der Angeschuldigte auf dem Boden des Rechten. Zwar war die Leidenschaft in ihm bereits zu einem hohen Grade gestiegen, denn es wird versichert, daß er bereits auf merkliche Weise habe ersehen lassen, wie er über seinem leidenschaftlichen Hange schon die gewöhnlichsten Regeln des Anstandes vergessen habe; denn in seinem leidenschaftlichen Suchen hat er es nicht verschmäht, in Kirchen überall auf dem Boden herum zu suchen und zwar zu einer Zeit, wo man nicht hätte glauben können, daß er sich einem solchen Besuche hingeben würde, in der Zeit nämlich nach Beendigung des durch ihn abgehaltenen Gottesdienstes. Stets war er darauf aus, daß wenn er bei Bekannten und Freunden sich befand, er alle Discretion verletzend, jedes kleine Stück Papier untersuchte, wahrscheinlich in der Idee, daß ihm irgend wo einmal ein kostbarer Schatz entgegen leuchten werde, ein Schatz freilich von der Art, nach der seine besondere Kunstliebe sich sehnte. Der Angeschuldigte hat versichert, daß diese seine Leidenschaft endlich so hoch gestiegen sei, daß er oft ganze Nächte schlaflos zugebracht habe, wenn er gewußt, daß in irgend einer Auction oder bei irgend einer anderen Gelegenheit ein Gegenstand zu kaufen sei, der ihn ganz besonders interessirte. Er versichert ferner, daß diese Neigung, dieses stete Streben, Suchen und Forschen ihn so befangen habe, daß er selbst für seinen eigenen Geist besorgt geworden sei und eine Seelenstörung davon ernstlich befürchtet. So war denn die Mine in ihm bereits bis zum Rande gefüllt, als er zu der Universitätsbibliothek jenen freien Zutritt erhielt, um seinen Forschungen in derselben ungestört nachgehen zu können. Er hat, wie er versicherte, die Forschungen wohl $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr ruhig fortgesetzt, ohne seiner Leidenschaft Raum zu geben; allein mit einem Male sollte in ihn der zündende Funke fallen: es geschah dies beim

Anblick einer Miniatur in der Mitzeiligen Bibel. Ganz unmächtig von seiner Leidenschaft legte er an diese — einen Gegenstand, der nur auf 8 Thlr. geschätzt ist — die Hand an und beging damit sein erstes Vergehen. Mit diesem Momente war sein Schicksal entschieden; denn von nun an flüsse sich Tropfen zu Tropfen und immer höher stieg der Bach seiner Verschuldung, bis dieser zuletzt anschwellen sollte zum reißenden Strome, um sein und der Seinigen Glück unwiederbringlich zu vernichten! — Ich habe bis jetzt nicht Rücksicht genommen darauf, daß Dr. Lindner auch in körperlicher Beziehung leidend gewesen ist; allein schon im Voraus erkläre ich, daß ich nicht den Versuch machen werde, eine Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu behaupten, denn es würde dieses Urtheil blos von dem Gerichtsarzte gefällt werden können. Aber ich werde mir erlauben, noch am Schlusse auf diesen Punkt zurück zu kommen und ich wende mich nun zur Betrachtung des Falles in rechtlicher Hinsicht.

Die königliche Staatsanwaltschaft hat bereits die Erfordernisse des Diebstahls auseinandergesetzt und die Vertheidigung kann dem blos hinzufügen, daß sie in dem Artikel 272 noch ein anderes Erforderniß dieses Verbrechens findet, nämlich das der Gleichzeitigkeit der Ansichnahme mit der Absicht der Aneignung. Es muß nach der Ansicht des Vertheidigers der Dieb, wenn er als solcher bestraft werden soll, die Absicht der Aneignung schon in dem Momente gehabt haben, wo er den betreffenden Gegenstand aus fremder Inhabung an sich nahm. Der Beweis dieser Gleichzeitigkeit liegt in der grammatischen Fassung des Artikels selbst. Es heißt darin, „wer einen Gegenstand an sich nimmt, um ihn sich anzueignen," es ist also hier die gegenwärtige Zeit (an sich nimmt) in Verbindung gebracht mit der Absicht der Aneignung und es stimmt dies auch insofern mit dem allgemeinen Begriff von Diebstahl überein, als man als dessen Hauptgrundzug zu betrachten pflegt, „Verletzung der fremden Inhabung in der Absicht des Eigenthumserwerbs."

Vor Allem habe ich nun, ehe ich auf die Frage näher eingehe, ob die Vergehungen des Dr. Lindner sich als Diebstähle dar-

stellen, nach eidlicher Einvernahmen zu machen. Es wirft einen üblen Schein auf den Angeklagten, daß er so vieler Zerstörungen der kostbarsten Bücher unserer Universität sich schuldig gemacht hat. Als Absicht des Dr. Lindner tritt hierbei hervor, daß er dadurch seine Vergehungen hat möglich machen und später wieder verbergen wollen. Es fällt aber dieses auffallende Gebahren nicht unter das Strafgesetzbuch, denn die Zerstörung, welche nur in Artikel 335 vorkommt, muß, wenn sie strafbar sein soll, aus Bosheit oder Muthwillen geschehen sein.

Ich habe mich ferner der Ausführung der königlichen Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Strafschärfungsgrund, Artikel 277 sub 7, ganz anzuschließen. Die königliche Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, daß Dr. Lindner nicht als ein solcher zu betrachten sei, der auf Diebstähle auszugehen pflege und ich finde die Berechtigung zu dieser Behauptung darin, daß durch diesen 7. Punkt des 277. Artikels jedenfalls etwas anderes nicht hat gesagt werden sollen, als daß die Gewerbsmäßigkeit des Diebstahls mit erhöhter Strafe belegt werden soll. Unter Gewerbsmäßigkeit aber hat man von jeher verstanden ein Bestreben, den eigenthümlichen materiellen Besitz zu vermehren und deshalb zu deren Annahme noch erfordert, daß der Dieb Gelegenheiten geflissentlich aufsucht, um sich Etwas behufs Vermehrung seines Vermögens, das heißt seines materiellen Gutes, anzueignen. Es ist dies diejenige Auffassung, welche von dem königl. Oberappellationsgerichte, nach Mittheilung der Gerichtszeitung an drei verschiedenen Orten, fortwährend aufrecht erhalten worden ist. Dagegen ist nun zwar von dem Verfasser des Verweisungserkenntnisses darauf verwiesen worden, daß in Artikel 293, wo es sich um die gewerbsmäßige Partiererei handelt, das Wort „gewerbsmäßig" ausdrücklich gebraucht worden sei und daß deshalb, wenn in Artikel 277 sub 7 nur der gewerbsmäßige Diebstahl hätte bestraft werden sollen, es sich wohl hätte annehmen lassen, daß auch an dieser Stelle das Wort „gewerbsmäßig" gebraucht worden sein würde. Allein die Entstehung des 277. Artikels und dieses betreffenden Punktes deuten darauf bestimmt hin, daß man in der That durch diesen Strafschärf-

umsgrund nur den gewerbsmäßigen Diebstahl hat treffen wollen, während Artikel 293 sich doch eben nur auf Partirerei bezieht.

Ich wende mich nun gegen eine Behauptung der königlichen Staatsanwaltschaft, die auch mit der Auffassung des Verweisungserkenntnisses übereinstimmt, der nämlich, daß in der That das Gebahren des Dr. Lindner als Diebstahl zu betrachten sei, weil er fremde Inhabung verletzt habe. Die Vertheidigung kann dieser Meinung nicht beipflichten und zwar zunächst aus dem Grunde, weil das Wort „Inhabung" jedenfalls eine ganz bestimmte und für den Angeklagten günstige Bedeutung hat. Das Strafgesetzbuch ist gleichzeitig entstanden mit dem Entwurfe unseres Civilgesetzbuches und in diesem ist für die Inhabung insofern eine ganz genaue Begriffsbestimmung gegeben, als hier der 118. § lautet: „wer eine Sache in seiner Macht oder in seinem Gewahrsam hat, heißt ihr Inhaber." Mit dieser Begriffsbestimmung ist blos dasjenige wiederholt, was im römischen Recht als detentio, als körperlicher oder physischer Besitz, bezeichnet wurde, also die bloße physische Befähigung des Inhabers einer Sache, nach seiner Willkür darauf einzuwirken, ohne Frage nach seiner Berechtigung. Das sächsische Strafgesetzbuch hat im Anfange, wie dessen Geschichte lehrt, bei diesen Diebstahlsparagraphen auch noch das Wort „aus dem Besitz" enthalten, so daß es also geheißen hat, Diebstahl werde begangen durch die Entnehmung einer Sache aus fremdem Besitz oder fremder Inhabung. Es ist aber später das Wort „Besitz" weggelassen worden, weil es nur auf die körperliche, nicht auf die rechtliche Inhabung ankommen sollte. Nun scheint es der Vertheidigung ganz unzweifelhaft, daß eine Uebertragung der Inhabung an Dr. Lindner durch die Erlaubniß, auf der Bibliothek sich Bücher heraus nehmen und sie auf einige Zeit benutzen zu dürfen, wirklich erfolgt ist. Denn durch diese Erlaubniß trat die Verwaltung der Bibliothek mit Dr. Lindner in ein wirklich rechtliches Verhältniß. Mochte die Erlaubniß zum Gebrauche auf so kurze Zeit ertheilt sein wie sie wollte, so war dieses rechtliche Verhältniß jedenfalls und zwar in Form eines Leihvertrages

(Commodates) eingetreten, denn es wurde dem Dr. Lindner der Gebrauch dieſer Sachen auf beſtimmte Zeit freigegeben. Dr. Lindner war körperlicher Beſitzer, ja ſogar Beſitzer im rechtlichen Sinne des Worts, als er dieſe Sachen in ſeine Hände bekam und nach einer anderen Rechtsbeſtimmung, die auch wiederum im Civilgeſetzbuche (§126) ihren Ausdruck gefunden hat, wurde ihm mit dem Ganzen dieſer Sachen auch jeder einzelne Theil derſelben übertragen. Vergriff ſich alſo Dr. Lindner an Theilen einer ſolchen Sache, die er bereits inne hatte, ſo nahm er dieſen Theil nicht aus fremder Inhabung, ſondern mißbrauchte blos den ihm übertragenen Beſitz, um davon einen ihm nicht erlaubten Gebrauch zu machen; dieſes Vergehen aber characteriſirt ſich ganz beſtimmt nur als einen Unterſchlag, denn das Weſen der Unterſchlagung beſteht eben darin, daß der bereits übertragene Beſitz einer Sache in einen Eigenthumsbeſitz umgewandelt und die Sache ſelbſt, wie das Strafgeſetzbuch es ausdrückt, dem Eigenthümer entzogen wird. Das Verweiſungserkenntniß hat darauf hingewieſen, daß es, um dieſen Uebergang in das Eigenthum des Dr. Lindner zu bewirken, noch Seiten deſſelben beſonderer Manipulationen bedurft habe, um die Sachen nun erſt in ſeinen eigenthümlichen Beſitz zu bringen. Darauf iſt nur zu erwidern, daß, wenn Dr. Lindner die Sachen bereits in ſeiner Inhabung hatte, dieſe Manipulationen nicht den Zweck und Erfolg haben konnten, daß die Inhabung auf ihn erſt überging, denn, wie gezeigt worden iſt, hatte er die Inhabung bereits vorher erlangt und deren Uebergang auf ihn konnte deshalb nicht erſt Folge von weiteren Manipulationen ſein. Ferner aber iſt darauf noch weiter zu entgegnen, daß es kaum Fälle von Unterſchlagungen geben wird, in denen nicht ähnliche Manipulationen erſt noch zur Entziehung fremden Eigenthums angewandt werden müſſen. Wenn ein Poſtbeamter einen Brief erbricht, in dem er Geld vermuthet, ſo hat er die Inhabung des Briefes und Geldes bereits gehabt; er nimmt nur eine beſtimmte Manipulation vor, um das Geld erſt noch ſich anzueignen. Die königliche Staatsanwaltſchaft hat nun darauf verwieſen, daß man es nicht einen Diebſtahl nennen werde, wenn Jemand in einen

Buchladen trete, dort Erlaubniß bekomme, sich Bücher herauszunehmen und nun irgend ein Buch mit sich nehme. Würde aber die Erlaubniß, ein Buch sich herauszunehmen, in der That ertheilt, so würde die Vertheidigung ebenfalls behaupten müssen, daß eine rechtliche Uebertragung der Inhabung bereits vorhergegangen sei, also auch dieses Vergehen nicht unter den Diebstahlsbegriff fallen könne. Einen Hauptanhalt für die Ansicht der Vertheidigung bietet auch der Umstand, daß nach der Volksmeinung und nach der Auffassung des Diebstahls, wie sie von jeher gewesen ist, der Diebstahl zwei große Momente in sich faßt; es ist dies die Verletzung der fremden Inhabung, gleichsam der Raub, der begangen wird an dem Anderen, indem in seine Inhabung eingebrochen wird, und dann die diebische Aneignung. Es wird von unserem hochverdienten Klien eine Stelle aus dem sächsischen Landrecht aufgeführt, wo diese Idee ausgesprochen wurde; sie findet sich daselbst im 22. Artikel des 3. Buchs und lautet folgendermaßen: „Dieberei noch Raubes mag er ihn aber nicht gezeihen daran, sintemal daß ers ihm selber lihe.“

Wäre es nun begründet, daß Dr. Lindner an den von ihm verletzten Gegenständen auch nur eine Unterschlagung begangen hat, so würde sich für ihn daraus die Folge ergeben, daß überhaupt von einem Strafschärfungsgrunde nicht weiter die Rede sein könnte, denn es sind diese Strafschärfungsgründe nicht für Eigenthumsvergehungen im Allgemeinen, sondern blos für den Diebstahl selbst bestimmt; sie leiden auf das Vergehen der Unterschlagung keine Anwendung.

Ich erlaube mir, an die rechtliche Ausführung der königl. Staatsanwaltschaft noch etwas Weiteres anzuknüpfen. Die Vertheidigung will nicht verschweigen, daß sie in früherer Zeit der Ansicht sich zugeneigt hat, daß Kunstwerke in der That einen Schätzungswerth nicht haben und daß auch Dr. Lindner, insofern er einen materiellen Vortheil nicht verfolgt hat, als Dieb nicht betrachtet werden könne. Allein sie legt hiermit das offene Geständniß ab, daß sie von dieser Rechtsansicht zurückgegangen ist. Ob und wie weit ein sicherer Werth für Kunstgegenstände sich ermitteln lasse, darüber darf die Vertheidigung noch ihre eigenen Gedanken hegen und sie

wird sie vielleicht auch noch auszusprechen Gelegenheit haben. Allein sie räumt ein, daß irgend ein Werth doch solchen Gegenständen beiwohne und irgend ein bestimmter Preis für etwas der Kunst Angehöriges, der Preis möge so gering sein wie er wolle, doch ausgemittelt werden könne. Ebenso muß die Vertheidigung, ihrer Verpflichtung gemäß, überall sich nur an das Wahre und Rechte zu halten, es bekennen, daß sie nach sorgfältiger Forschung darauf hat zurückkommen müssen, daß auch das Gebahren desjenigen, der durch Aneignung eines Gegenstandes selbst den edelsten und ideellsten Zweck, keineswegs aber Zwecke der Habsucht im gewöhnlichen Sinne verfolgt hat, demungeachtet unter die Kategorie dieses Verbrechens fallen müsse, weil der beabsichtigte Gewinn im Sinne des Gesetzes blos in dem Vortheile besteht, den der eigenthümliche Besitz gewährt.

Hiervon ist aber die Frage ganz verschieden, ob denn Dr. Lindner auch in allen Fällen eine Aneignung und zwar in dem Sinne, daß damit eine Absicht auf substantielle Verfügung über den Gegenstand, eine bleibende Ansichnahme desselben behufs der Ausübung des Eigenthums daran in seiner ganzen Bedeutung, zu verstehen sei, beabsichtigt habe. Dr. Lindner hat angegeben, daß er sich seiner Absicht häufig gar nicht klar bewußt gewesen sei; er habe nur suchen wollen; dies sei, so sagt er, sein hauptsächlichstes Streben gewesen. Beim Suchen ist ihm nun allerdings die Versuchung und zwar in einem augenblicklichen Affecte während eines chronischen, krankhaften Seelenzustandes angekommen und er hat sich des Gegenstandes bemächtigt. Aber es liegen doch auch Fälle vor, wo diese Absicht Dr. Lindner nicht beizumessen ist und diese Fälle könnten möglicherweise gerade die bedeutendsten sein, die heute zur Sprache gekommen sind. Ich habe deshalb die Verpflichtung, hier auf eine Betrachtung der beiden bedeutendsten Fälle einzugehen, die von der königl. Staatsanwaltschaft bereits betrachtet worden sind.

Der erste Gegenstand, der sich für die Strafausmessung darbietet, wird jenes kostbare Werk — das speculum virginum, — sein, welches auf 500 Thaler taxirt ist. Ich habe an der Taxe einen An-

ſtand nicht genommen. Die königl. Staatsanwaltſchaft hat nun zugegeben, daß möglicher- oder ſogar wahrſcheinlicherweiſe der Dr. Lindner dieſen Gegenſtand zwar erſt an ſich genommen, dann aber in der wirklichen Abſicht des Erſatzes zur Bibliothek zurückgegeben habe. Wäre dies begründet, und es wurde ſelbſt von der Anklage als wahrſcheinlich gefunden, ſo theilt ſich in Bezug auf dieſen Gegenſtand das Gebahren des Dr. Lindner in zwei verſchiedene Theile. Er hatte alſo zuerſt das speculum virginum aus einem Sammelbande der Univerſitätsbibliothek entnommen, daſſelbe mit ſich nach Hauſe gebracht, dann aber, als bei dem Tode ſeiner Kinder ſein moraliſches Gefühl erwacht war und ihn zur Reue getrieben hatte, daſſelbe, nachdem er es vorher einbinden laſſen, wieder auf die Bibliothek zurückgebracht. Die königl. Staatsanwaltſchaft hat behauptet, daß in dieſer Beziehung von Dr. Lindner ein genügendes, die Aneignungsabſicht einräumendes Bekenntniß abgelegt worden ſei und es muß zugegeben werden, daß gerade bei Beſprechung über dieſen Gegenſtand Dr. Lindner ſich auf meine Veranlaſſung zu einer Erläuterung veranlaßt ſah, welche die Beſtimmtheit dieſer Abſicht wieder in Zweifel ſtellte. Nun giebt aber die königl. Staatsanwaltſchaft zu, daß der Angeſchuldigte die Zurückſtellung in die Bibliothek wirklich bewirkt und damit vor der Entdeckung Erſatz geleiſtet haben könne. Daher kann über jenen anſcheinenden Zweifel über den Sinn, den Dr. Lindner dem Worte Aneignung beigelegt hat, hier füglich hinweggegangen werden.

Allein von dem Momente an, wo Dr. Lindner dieſes Buch von der Univerſitätsbibliothek wieder zurückgenommen haben will, findet die Anklage in Lindners Gebahren die Indicien einer damit beabſichtigten Aneignung.

Dr. Lindner hat angegeben, er habe dieſes Buch von der Univerſitätsbibliothek zurückgenommen, damit es dort nicht bemerkt werden möge wegen ſeines auffallenden Einbandes: er habe es zu Hauſe ſtehen gehabt und beabſichtigt, es neu binden zu laſſen. Dies wird nun von der königl. Staatsanwaltſchaft aus mehreren Gründen ganz unwahrſcheinlich gefunden, während die Vertheidigung dem durchaus nicht beipflichten kann.

Vor allen Dingen hat die königl. Staatsanwaltschaft ein großes Gewicht darauf gelegt, daß in diesem Bande sich viele Verletzungen zeigten, aus denen sich ersehen lasse, daß Dr. Lindner die Aneignung dieses Buches habe verbergen wollen. Nun fragt sich aber doch sehr, ob diese Verletzungen vor der erstmaligen Wiederhinstellung oder nach derselben vorgegangen sind; es ist das in der Verhandlung nicht erörtert worden und zur Ehre des Angeschuldigten kann man wohl glauben, daß diese Verletzungen vor dem Tode seiner Kinder vorgefallen sind, also für die spätere Zeit, die Zeit nach der zweitmaligen Mitschnahme, einen Beweis nicht abgeben können. Als einen zweiten Grund, den Dr. Lindner der Entwendung dieses Buches für schuldig zu halten, führt die königl. Staatsanwaltschaft die Aeußerung des Angeklagten an, daß er sich von demselben nicht habe trennen können, und sie glaubt, daß dies in Bezug auf dieses kostbare Werk auch der Fall gewesen sein würde, da es ihn ganz besonders angesprochen habe. Allein ich muß gestehen, daß diese Schlußfolge mir sehr schwer zu rechtfertigen scheint. Hat man angenommen, daß im November 1858 in dem Angeklagten Reue erwacht sei, daß von dieser Zeit an er ein klareres Bewußtsein des Unrechts gehabt habe, daß er, wie er angegeben hat, von diesem Zeitpunkte an keine Vergehungen, außer an Buchschalen, mehr begangen habe, so glaube ich doch nicht, daß man das Aeußerste glauben und ihn der Entwendung gerade eines so großen und bedeutenden Gegenstandes schuldig sprechen könne. Nun ist in diesem Sinne das Gespräch, welches Dr. Lindner mit dem gestern abgehörten Zeugen List wegen dieses Gegenstandes geführt hat, aufgefaßt worden; auf die Vertheidigung hat aber dieses Gespräch gerade den entgegengesetzten Eindruck von dem gemacht, den die königl. Staatsanwaltschaft als den ihr dadurch gewordenen anführt. Der Zeuge List hat im Auftrage seines Hauses große Begierde gezeigt, dieses Werk zu erlangen und Lindners Aeußerungen sind der Art gewesen, daß der Zeuge geglaubt hat, Lindner habe eine Geneigtheit dazu gezeigt. Aber thatsächlich hat Lindner eine solche Geneigtheit mit durchaus Nichts bewiesen; er hat Alles

abgelehnt, was auf einen sofortigen Verkauf oder Vertausch dieses Werks hätte hindeuten können; im Gegentheile hat er gesagt, er könne sich zur Veräußerung dieses Gegenstandes jetzt nicht entschließen; also ist seine Absicht damals nicht gewesen, diesen Gegenstand zu veräußern. Kann es nun wohl auffallen, wenn Dr. Lindner sich damals als Eigenthümer dieses Bandes gerirt hat? Wohl unmöglich! Der Band wurde bei ihm gefunden und der Angeklagte mußte auf irgend eine Weise doch Etwas angeben, damit List sein Vergehen nicht sofort augenfällig wurde; sein Vergehen, allerdings blos darin bestehend, daß er einen fremden Gegenstand widerrechtlich bei sich stehen hatte. Daher lassen sich die Aeußerungen des Dr. Lindner bei dieser Gelegenheit vollständig erklären. Er mußte Etwas angeben, um den Zeugen List nicht auf die Spur zu bringen, daß der Codex unrechtmäßiger Weise in seinem Besitze sei und wenn er ihm gesagt hat, jetzt könne er sich nicht von ihm trennen, jetzt könne er sich nicht dazu entschließen, so hat er damit doch gerade gesagt, daß er ihn nicht veräußern, zur Zeit nicht verkaufen wolle. Die Vertheidigung giebt sich aus diesen Gründen der Erwartung und Hoffnung hin, daß Dr. Lindner, der sonst so wahrhaft erscheint und dem nicht beigemessen werden kann, daß er gerade ein Werk von so hoher Bedeutung und in seiner ganzen Totalität zu seinem Eigenthum habe machen wollen, in diesem Punkte klagfrei werde gesprochen werden.

Allein desto wichtiger ist nun für die Vertheidigung die Frage, ob die rechtliche Beurtheilung nunmehr auszugehen habe von dem zerstörten Codex Joannis Andreae.

In Bezug auf diesen hat der Angeklagte Folgendes angeführt. Er habe den Codex auf der Universitätsbibliothek um deswillen an sich genommen, um darin die Miniaturen eine nach der andern herauszunehmen; das habe er auch gethan; er habe auch die Buchschalen dieses Werkes abgeschnitten, und als dies geschehen sei, sei es ihm ins Auge gefallen, daß die Pergamentstreifen, womit das Manuscript zusammen gehalten wurde, möglicherweise eine lateinische Schrift enthielten. Mit der Wegnahme dieses Streifens seien die Blätter auseinander gefallen

und da er nun Entdeckung gefürchtet, habe er den Vorsatz gefaßt, diese mit nach Hause zu nehmen und nach und nach auf diese Weise sein Vergehen dort unentdeckt zu machen.

Die rechtliche Beurtheilung dieses Falles scheint der Vertheidigung eine sehr schwere zu sein. Geht man nämlich auf die Absicht des Angeklagten ein, so theilt dieselbe sich eigentlich in drei oder noch mehr Theile; er hat erst blos beabsichtigt, eine Miniatur, dann eine zweite an sich zu nehmen, und es mag hier ein Act der Unterschlagung wohl gefunden werden. Er hat aber dann beabsichtigt, die Pergamentstreifen nicht sich anzueignen, sondern behufs der Verbergung seines Verbrechens zu zerstören; also dieser Act der Aneignung ist gerade derjenige, der nicht unter Art. 272 fiele, denn in diesem Artikel steht, „um einen Gewinn zu machen," ein Satz der nach der Geschichte des Strafgesetzbuches diesem Artikel ausdrücklich nur deshalb hinzugefügt worden ist, um die Aneignung behufs Zerstörung auszuschließen und einer besonderen rechtlichen Beurtheilung zuzuweisen.

Würde man auf diese Gedankenfolge der Vertheidigung eingehen, so wäre damit für den Angeklagten das höchst wichtige Resultat gewonnen, daß keiner unter den von ihm entfremdeten Gegenständen den Werth von 50 Thalern überstiege.

Dieses Ziel ist es auch gewesen, was die Vertheidigung verfolgt hat, indem sie sich genöthigt sah, ihre Bedenken gegen die aufgestellte Taxe geltend zu machen. Sie hat vorhin erwähnt, daß sie in ihrem Innern sich von der gänzlichen Untrüglichkeit einer Taxe für Kunstgegenstände nicht überzeugen könne, und da die königliche Staatsanwaltschaft näher auf diesen Gegenstand eingegangen ist, so sieht sich die Vertheidigung in dem Falle, sich deshalb auch ihrerseits rechtfertigen zu müssen.

Die Vertheidigung glaubt den Begriff eines Werthes überhaupt dahin bestimmen zu können, daß sie darunter den Grad der Tauglichkeit eines Gegenstandes zu einem bestimmten Zwecke versteht. Wird diese Tauglichkeit des Gegenstandes betrachtet nach dessen Verkäuflichkeit, oder die Eigenschaft des Gegenstandes, ihn durch eine

baare Geldsumme zu ersetzen, so entsteht der Begriff des Geldwerths, derjenige Begriff, der unsern strafgesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt. Handelt es sich nun um die Bestimmung dieses Werthmessers, also darum, die Gleichstellung des Gegenstandes mit einer Summe baaren Geldes zu ermitteln, so wird auch der Sachverständige nicht anders verfahren können, als indem er sich an den Erfahrungssatz hält, ob dieser bestimmte Preis oder Werthmesser in gewissen Veräußerungsfällen constant erlangt worden ist. Nun hat aber nur das baare gemünzte Geld seinen Werthmesser schon in sich selbst; schon das Werthpapier hat nur einen relativen Werth, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Ist hiernächst ein Gegenstand sehr begehrt zu den Zwecken des alltäglichen Lebens, so werden sich Veräußerungsfälle sehr häufig ereignen; für diese Fälle wird es daher leicht sein, einen sogenannten Marktwerth zu finden, wenn sie im alltäglichen Verkehre unausgesetzt vorkommen. Allein sehr mindern werden sich die Veräußerungsfälle in Kunstsachen. Wo es sich um das Gebiet der Kunst handelt, da schlägt ein ganz anderes Interesse, als das des gewöhnlichen Lebens, da schlägt das Interesse an der Kunst selbst, eine Affection, ein. Fast kein Veräußerungsfall in Bezug auf Kunstsachen wird deshalb vorkommen, wo nicht der Käufer oder Ausbieter sein Interesse an der Kunst im Allgemeinen und an dem betreffenden Gegenstande insbesondere geltend macht. Und dies ist auch der Grund, weshalb Kunstgegenstände in Erbschaften sehr selten von den Erben zu dem ermittelten Preise werden angenommen werden; Jedermann wird sich sagen müssen, daß das Verkaufen eines Gegenstandes zu dem ermittelten Preise etwas sehr Gewagtes sei und es ist wohl zu glauben, daß ein Gericht sich sehr schwer entschließen werde, einem unmündigen Erben eine taxirte Kunstsammlung als Erbtheil zuzuweisen, weil es die Ueberzeugung nicht haben würde, daß dieser ermittelte Preis der sichere sei.

Die Vertheidigung hat deshalb mit Recht geglaubt sich fragen zu müssen, ob für ein Gericht, wenn es zu Urtheil sitzt über einem Angeklagten und wenn es in Frage kommt, ob für diesen Ange-

klagten ausgegangen werden soll von dem höheren oder niederen Strafmaß, dann die Factoren der Ueberzeugung des Gerichts andere sein könnten, als in jenem Falle, wo doch unendlich geringere Interessen in Frage kommen. Es ist der Vertheidigung wohl bekannt, daß es dem Gericht verstattet ist, an Sachverständige zu *glauben*, denn es heißt in der Strafprozeßordnung, daß das Urtheil schon *eines* Sachverständigen *genüge*. Allein auf der anderen Seite ist es Verpflichtung des Gerichts, nach den Gründen des Urtheiles der Sachverständigen zu fragen, aus denen erst hervor gehen kann, ob der Sachverständige aus den Veräußerungsfällen die Folge wirklich mit Sicherheit habe ziehen können, daß nur dieser und kein anderer Preis angemessen sei. Das Gericht ist danach zu fragen ebenso befugt, als der Vertheidiger, da das sachverständige Gutachten einen Theil der Evidenz bildet, nach der das Gericht eine Strafe aufzulegen allein befugt ist.

Ich knüpfe jedoch an diese Bemerkungen keine weiteren Folgerungen, weil heute die Aeußerung der Herren Sachverständigen mich in Bezug auf den Gegenstand, um den es mir hauptsächlich zu thun war, soweit überzeugt hat, daß wenn der Codex Andreae in seiner Totalität betrachtet wird, er sich wohl als ein Object von über 50 Thlrn. darstellt. Wird er in seine Theile zerlegt und nimmt man an, daß Dr. *Lindner* sich nur die Miniaturen aneignen, das Uebrige aber zerstören wollte, so würde nur der Werth von 30 Thlrn. übrig bleiben und dann hätte die Vertheidigung das Ziel doch ebenfalls gewonnen, auf welches sie mit so großer Anstrengung hingestrebt hat.

Es bleibt nun noch übrig, daß sich die Vertheidigung über die Milderungsgründe innerhalb des Strafmaßes ausspricht.

Die Frage des *Ersatzes* ist vor Ihnen heute verhandelt worden und ich darf annehmen, daß das Gericht anerkennt, daß vollständiger Ersatz geleistet ist.

Die Vertheidigung hat ferner darauf aufmerksam zu machen, daß der Angeklagte bereits seit Ende Septbr. vorigen Jahres eine Haft verbüßt, von welcher es wohl als zweifelhaft betrachtet werden könnte, ob sie sich als Werk einer unbedingten Nothwendigkeit

darstellt. Allerdings hat Dr. Linder durch seine vielfachen Vergehungen verschuldet, daß seine Haft sich so lange hinziehen mußte, aber sie ist für ihn, den Kränklichen, schon eine bedeutende und schwere Strafe gewesen.

Eine noch größere Züchtigung für den Angeklagten liegt bereits darin, daß er seines schwer errungenen academischen Amtes und dadurch des Erwerbes, den er durch seinen Beruf hatte, sich entsetzt sah, eine Ahndung, die für ihn um so bitterer ist, nicht deshalb vielleicht, weil mit diesem Amte große Einkünfte verbunden gewesen wären, sondern weil dadurch die ganze Ehre seines Lebens vernichtet ist.

Den letzten Blick wirft endlich die Vertheidigung nochmals auf die Seelenzustände des Angeklagten, die zu Anfange geschildert worden sind. Die Vertheidigung hat erklärt, daß ihr ein Urtheil darüber nicht zustehe, ob Dr. Lindner sich im Stande der Zurechnungsfähigkeit befunden habe oder nicht; daß sie diese Frage dem Gerichtsarzte zu überlassen habe. Aber die Ueberzeugung muß sich wohl Jedem aufdringen, der diesen Verhandlungen beigewohnt hat, daß es sich hier um Seelenzustände handelt, die nahe hinan streifen an die Grenze, wo das Bewußtsein des Rechts sich zu dunkeln beginnt, und daß Dr. Lindner in seinen Vergehungen Thaten begangen hat, wie sie kaum von Einem begangen werden, dem das Licht der Vernunft leuchtet. Er hat nicht nur sein eigenes Vermögen, er, der gesetzliche Versorger von 4 lieben Kindern und einer verehrungswürdigen Gattin, blind zerstört, er hat sich auch der Mittel beraubt, um seinem Triebe zur Wohlthätigkeit noch ferner folgen zu können. Er hat ferner die Gegenstände seines Vergehens frei und offen zu Jedermanns Ansicht liegen gehabt, sie den größten Kennern und denjenigen selbst gezeigt, die sehr bald auf die Spur seines Verbrechens kommen mußten. Das sind doch alles Handlungen, die sehr bezweifeln lassen, ob hier eine klare Einsicht in das Unrecht oder Recht vorhanden gewesen sei.

Doch hierüber zu urtheilen ist nicht Sache der Vertheidigung; sie kann wohl damit schließen, daß sie hinweist auf diesen Fall, als

auf einen, der für alle Zeiten gedenklich sein wird, um deswillen, weil sich zeigt, wie die Vernachlässigung der Willenskraft von Jugend auf das Erlahmen und Ermatten der sittlichen Triebfedern im Menschen dahin führen kann, daß so Ungeheures geschehe. Dr. Lindner hat nicht gesehen in der Nacht seines Irrthums, was die göttliche Vorsehung ihm in den Weg legte; die Worte: Noli peccare, Deus videt! — Sie schließt in der Ueberzeugung, daß in dieser Stunde durch jedes Herz in diesem Saale das stille Gebet geht: Herr, führe uns nicht in Versuchung!

Vorsitzender. Haben Sie, Angeklagter, Ihrerseits außer dem, was Ihr Vertheidiger angeführt hat, noch Etwas zu Ihrer Rechtfertigung anzugeben?

Dr. Lindner. Nein!

Vorsitzender. So erkläre ich hiermit die Verhandlung für geschlossen. Das Richtercollegium wird sich zurückziehen und ich entlasse die Herren Zeugen und Sachverständigen. —

Das Protocoll wird verlesen und genehmigt und der Angeklagte einstweilen abgeführt. —

Nach einer Berathung von ungefähr einer Stunde wurde das Erkenntniß publizirt, nach welchem Dr. Wilhelm Bruno Lindner wegen Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von sechs Jahren, sowie in Abstattung der Kosten verurtheilt wurde. — Rücksichtlich des von Seiten der Universitätsbibliothek und des Stadtraths hierselbst erfolgten Anschlusses an das Strafverfahren wurde dahin erkannt, daß es bei den von dem Angeklagten, beziehentlich dem erschienenen Vertreter der genannten Bibliothek, in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen sein Bewenden habe.

Durch alle Buchhandlungen Deutschlands ist zu beziehen:

Erster

Unterricht im Englischen.

Ein praktischer Lehrgang,

nach

der Ahn'schen Methode,

darauf berechnet, in möglichst kurzer Zeit englisch lesen, schreiben, sprechen und Gesprochenes verstehen zu lernen, zum Schul- und Privat-Unterricht, wie zum Selbststudium.

Mit einem Wörter-Verzeichniß zur Aussprache.

Herausgegeben

von

Robert H. Westley,

Lehrer der Englischen Sprache zu Leipzig.

1860. Preis eleg. geh. 12 Ngr.

Lehrern, die sich nach einem engl. Lehrbuch für ihre Schüler umsehen, können wir das vorliegende nach gewissenhafter Prüfung bestens empfehlen, indem wir uns mit der Anlage desselben wie mit der Ausführung nur einverstanden erklären können. „Sächsische Schulzeitung."

Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit zeichnen das Büchlein aus. Aus Shakespeare's Tempest sind Abschnitte zum Lesen und Dictiren einverleibt, über deren Inhalt der Lehrer, nach Anleitung der beigefügten Fragen, den Schüler examiniren kann. Die den Unterricht erleichternde Methode ist bekannt und genau befolgt. „Literar. u. Krit. Blätter."

Die Sprache in dem Buche des Herrn Westley erinnert nicht an Ahn, sie ist lebendiger, frischer und reflectirt die fremde Nation. Durchwohen ist der Lehrgang von der bekannten Geschichte The Tempest aus den Tales from Shakespeare von Ch. Lamb: was dem Buche einen besondern Reiz giebt. Zur Bequemlichkeit des Lehrers sind jedem Abschnitte auch Questions beigefügt. Den Freunden der Ahn'schen Methode kann das Buch empfohlen werden: es ist durch und durch englisch. „Herrigs Archiv."

Wir empfehlen das Schriftchen als ein recht gutes Uebungsbuch, besonders beim Privat- und Schulgebrauch.

„Literar. Mittheilungen."

„Dieses Werkchen verdankt seine Entstehung einem Bedürfnisse, das bei mir von Jahr zu Jahr dringender wurde und gewiß von vielen Lehrern des Englischen empfunden worden ist — dem Bedürfnisse, für den Elementar-Unterricht in dieser Sprache ein Buch zu besitzen, welches im Uebrigen genau der erprobten Ahn'schen Methode folgend, doch die Trockenheit vermeidet, die den Lehrbüchern dieser Richtung unnöthigerweise anklebt; sodann ein Material bietet, welches der Fassungskraft der jugendlichen Schüler angemessen ist und zugleich den Ansprüchen der Erwachsenen genügt, und schließlich in kurzen, möglichst übersichtlichen Regeln genau so viel grammatischen Stoff bietet, wie für den Unterricht wünschenswerth und nothwendig ist." Aus dem Vorwort des Verfassers.